

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 16. JUNI 1986

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
<p><b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b> Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. bis zum 28. 5. 1986 ..... 1234</p> <p><b>Der Hessische Minister des Innern</b> Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach a) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928, b) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929, c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1925 ..... 1235</p> <p>Förderungszuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte bei bestehenden Gebäuden ..... 1235</p> <p><b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> <b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Trinkwassererwärmungsanlagen in den Liegenschaften des Landes; hier: Sicherheitsmaßnahmen bei der Trinkwassererwärmung mit Heizwasser</b> ..... 1235</p> <p><b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundenen kleinen Instandsetzungsarbeiten für technische Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden — Wartung 85 —</b> ..... 1238</p> <p>Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ..... 1241</p> <p><b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> <b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster</b> ..... 1242</p>	<p>Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) — TRT 001 — ..... 1242</p> <p>Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 40 und 276 sowie der Landesstraße 3194 in den Gemarkungen Aufenau, Wächtersbach und Hesseldorf der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis ..... 1243</p> <p>Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis ..... 1243</p> <p>Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 7 und 83, der Landesstraße 3217 bzw. der Kreisstraße 34 in den Gemarkungen Calden der Gemeinde Calden und Mönchhof der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel .... 1244</p> <p><b>Der Hessische Sozialminister</b> Krankenhausbauprogramm 1986 gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Art. 1 des Krankenhausneuregelungsgesetzes vom 20. 12. 1984 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 ..... 1244</p> <p>Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten ..... 1247</p> <p><b>Personalnachrichten</b> im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei ..... 1247</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1247</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz ..... 1249</p> <p>im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1249</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie ..... 1250</p>	<p>im Bereich des Hessischen Sozialministers ..... 1251</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten ..... 1251</p> <p><b>Die Regierungspräsidenten</b> <b>DARMSTADT</b> <b>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Sitz in Gelnhausen, vom 16. 5. 1986</b> .... 1252</p> <p>Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin August 1986 ..... 1257</p> <p>Vorhaben der Preussen Elektra Aktiengesellschaft, 3000 Hannover ..... 1257</p> <p><b>KASSEL</b> <b>Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 5. 1986</b> ... 1257</p> <p><b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b> <b>KASSEL</b> <b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue“ vom 26. 5. 1986</b> ..... 1258</p> <p><b>Buchbesprechungen</b> ..... 1260</p> <p><b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1262</p> <p><b>Andere Behörden und Körperschaften</b> Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Jahresabschluß und Jahreserfolgsrechnung für das Jahr 1985 ..... 1273</p> <p>Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses ..... 1275</p> <p>Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung am 20. 6. 1986 ..... 1275</p> <p><b>Stellenausschreibungen</b> ..... 1275</p>

575

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Mai bis zum 28. Mai 1986

	Preis DM		Preis DM
<b>Staat und Wirtschaft in Hessen</b>		<b>F II 1 — m 3/86</b>	
Heft 5 — Mai 1986 — 41. Jahrgang	3,00	Baugenehmigungen in Hessen im März 1986	1,00
Inhalt:		<b>F II 5 — j/85</b>	
Volkszählung 1987 (Notwendigkeit und Hauptzwecke, Rechtsgrundlage und Datenschutz)		Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahre 1985	3,00
Zur Geburtenentwicklung in Hessen		<b>G I 1 — m 3/86</b>	
Die Lage der Kommunalfinanzen Anfang 1986 (Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik 1985 und der Finanzplanungsstatistik 1986)		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im März 1986 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
Der Bruttolohn und seine Besteuerung 1983 (Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik)		<b>G IV 3 — m 3/86</b>	
Kapitalgesellschaften in Hessen Ende 1985		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im März 1986 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
Produktionsstruktur im Verarbeitenden Gewerbe. (Aktuelle Tendenzen der Spezialisierung und Diversifikation)		<b>H I 1 — m 3/86</b>	
Geräteausstattung im Bauhauptgewerbe 1977 bis 1985		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1986 — Vorausbewertung —	1,00
Gartenland in Hessen 1970 bis 1985		<b>H I 1 — m 3/86</b>	
Daten zur Wirtschaftslage		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1986 — Vorläufige Ergebnisse —	2,50
Hessischer Zahlenspiegel		<b>H I 4 — vj 1/86</b>	
Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 1. Vierteljahr 1986	1,00
Buchbesprechungen		<b>H II 1 — m 3/86</b>	
<b>Beiträge zur Statistik Hessens</b>		Binnenschifffahrt in Hessen im März 1986	2,00
Nr. 170		<b>J I 1 — j/85</b>	
Europawahl 1984		Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1985	2,00
Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Hessen am 17. Juni 1984	7,50	<b>K III 2 — j/84</b>	
<b>Statistische Berichte:</b>		Rehabilitationsmaßnahmen in Hessen 1984	2,50
<b>B III 1 — hj 2/85</b>		<b>K IV 2 — j/84</b>	
Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1985/86	4,50	Verzeichnis der Kindertagesstätten in Hessen 1984	9,00
<b>C III 1 — vj/1986-1</b>		<b>L I 1 — m 4/86</b>	
Schweinebestand am 3. April 1986 (Endgültiges Ergebnis)	1,00	Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1986	1,00
<b>C III 2 — m 4/86</b>		<b>M I 1 — m 2/86</b>	
Schlachtungen im April 1986	1,00	Erzeugerpreise in Hessen im Februar 1986	2,50
<b>E I 1 — m 3/86</b>		<b>M I 2 — m 4/86</b>	
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im März 1986 (Vorläufige Ergebnisse)	2,00	<b>Schnellbericht</b>	
<b>E I 1 — m 2/86</b>		Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im April 1986	1,00
Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1986	3,00	<b>N I 1 — vj 1/86</b>	
<b>E I 1 — j/85</b>		Teil I	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Jahre 1985. Endgültige Ergebnisse der Monatsberichterstattung	5,50	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1986	
<b>E I 2/E I 3 — m 3/86</b>		Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	3,00
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbaus) in Hessen im März 1986	2,00	<b>N I 1 — vj 1/86</b>	
<b>E III 1 — m 2/86</b>		Teil II	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Februar 1986	2,00	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1986	
<b>E III 1 — m 3/86</b>		Teil II: Angestelltenverdienste	3,00
Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1986	2,00	Wiesbaden, 28. Mai 1986	

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77a 241/86  
St.Anz. 24/1986

576

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach**

- a) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- b) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 (StAnz. S. 1082)

Nachstehende Bekanntmachung wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt:

Die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist in den vorbezeichneten Rentenzuschußordnungen bzw. den Grundsätzen unterschiedlich geregelt. Die vorstehend unter Buchst. a und b genannten Rentenzuschußordnungen enthalten Anrechnungsvorschriften, die auf den Verhältnissen aus der Zeit vor der Rentenreform beruhen, während demgegenüber die Grundsätze (vgl. Buchst. c) vorsehen, daß Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung anzurechnen sind.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bin ich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß bei der Berechnung der Rentenzuschüsse die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in entsprechender Anwendung der in § 40 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung getroffenen Regelung angerechnet werden. Nach dieser Satzungsvorschrift wird eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur insoweit bei der Berechnung der zusätzlichen Rente berücksichtigt, als sie zu einer Kürzung des Zahlbetrages der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Berufsunfähigkeitsrente,

Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld) gem. § 1278 RVO, § 55 AVG oder § 75 RKG führt. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist also die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe anzurechnen, in der sie ohne den gleichzeitigen Bezug der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden würde.

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht diese Regelung:

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 650,— DM, die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 300,— DM; zusammen ergeben sich mithin 950,— DM. Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt auf Grund des Zusammentreffens mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur 550,— DM, kürzt also den Zahlbetrag um 100,— DM. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist der Betrag von 650,— DM — nicht der gekürzte Zahlbetrag in Höhe von 550,— DM — zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Rentenzuschuß-Höchstbetrages ist einheitlich entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 42 — P 2174 A — 271

— Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 24/1986 S. 1235

577

**Förderungszuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte bei bestehenden Gebäuden**

Bezug: Erlaß vom 9. Mai 1986 (StAnz. S. 1071)

In Abs. 2, 5. Spiegelstrich des o. a. Erlasses ist das Wort „Treppen“ durch das Wort „Toiletten“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 12 — 62 c 44/17 — 1275/86

StAnz. 24/1986 S. 1235

578

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Trinkwassererwärmungsanlagen in den Liegenschaften des Landes;**

hier: Sicherheitsmaßnahmen bei der Trinkwassererwärmung mit Heizwasser

**Gemeinsamer Runderlaß**

Bei einem in der Öffentlichkeit stark beachteten Schadensfall im Wiesbadener Raum gelangte mit Hydrazin behandeltes Fernwärmewasser ins Trinkwasser. Ursache waren Undichtigkeiten in der Trinkwassererwärmungsanlage. Um dem Genuß von verseuchtem Trinkwasser durch ähnliche Vorfälle für die Zukunft vorzubeugen, führe ich für Neuanlagen sowie für bestehende Anlagen, bei denen eine Gefährdung der Gesundheit durch giftige Stoffe wie Hydrazin nicht ausgeschlossen werden kann, ein:

— DIN 1988 Teil 4 Abschn. 5, Entwurf Februar 1985, als vorläufige baufachliche Richtlinie.

Für bestehende Anlagen führte ich zusätzlich ein:

— wiederkehrende Prüfungen nach § 10 der Druckbehälterverordnung für alle Wärmeaustauscher, die unter den Geltungsbereich der Druckbehälterverordnung (BGBl. 1980 I S. 184) fallen. Ausgeschlossen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 6:

geschlossene Wasserwärmer mit Wassertemperaturen bis 95° C, bei denen die Bildung eines Luft- oder Dampfpolsters von mehr als 2 vom Hundert des Inhalts, höchstens jedoch 10 Liter, ausgeschlossen sowie eine Temperaturüberschreitung verhindert ist.

— wenn Hydrazin im Heizwasser verwendet wird und kein Zwischenkreislauf vorhanden ist, wiederkehrende Prüfungen i. S. von § 10 der Druckbehälterverordnung mit:

einer Prüffrist von 1 Jahr bei allen Gruppen von Wärmeaustauschern.

Diese Prüfung schließt die Dichtheitsprüfung nach DIN 1988 Teil 4 Abschn. 5.3 c, Entwurf Februar 1985, ein.

Mit der Durchführung der Prüfungen sind die Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) oder des Technischen Überwachungsvereins Hessen e. V. (TÜV) zu beauftragen.

Der hausverwaltenden Dienststelle obliegt die Verantwortung für den Betrieb der Wärmeaustauscher. Sie veranlaßt nach K 19 Nr. 3.2 der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen die erforderlichen Prüfungen. Eine Abschrift der Prüfberichte ist den Bauämtern vorzulegen.

Die Bauämter werden um fachliche Beratung der hausverwaltenden Dienststellen und um Beachtung der DIN 1988 Teil 4 Abschn. 5, Entwurf Februar 1985, als baufachliche Richtlinie gebeten. Nähere Auskünfte zu den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung erteilen die Gewerbeaufsichtsämter.

Beim Umgang mit Hydrazin sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ich weise besonders hin auf die Einhaltung:

— des Merkblattes M 011, Hydrazin, 7/85 der Berufsgenossenschaften der chemischen Industrie

— der Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe, Hydrazin, TRGA 550 (BArbBl. 5/84).

Bei Beachtung der genannten Sicherheitsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Gesundheit nicht zu befürchten. Ein generelles Verbot von Hydrazin kann zur Zeit nicht in Erwägung gezogen werden, da keine vollgleichwertigen Ersatzmöglichkeiten bekannt

sind. Der Einsatz eines anderen Verfahrens oder Stoffes zur Sauerstoffentgasung aus dem Heizwasser bedarf der genauen Prüfung im Einzelfall. Ergibt die Prüfung, daß ein weniger gefährliches Verfahren sinnvoll erscheint, so ist es anzuwenden.

Wiesbaden, 23. Mai 1986

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
— B 1013 — 5 — V A 3a —

**Der Hessische Ministerpräsident**  
— Staatskanzlei —  
Z 14 — 7c 02

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 21 — 64b 16/99 — 11/86

**Der Hessische Minister der Justiz**  
8400 — 1/7 — 270/86

**Der Hessische Kultusminister**  
I A 5.1 — 000/313/0 — 761

**Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst**  
W II 4 920/660-10

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
I c 5 — 61a

**Der Hessische Minister für Umwelt und Energie**  
I B 2a — 7c 01 — 942/86

**Der Hessische Sozialminister**  
V B 4 — 7d

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I B 1 — 7c 01 — 498/86  
— Gült.-Verz. 3616, 85 —

StAnz. 24/1986 S. 1235

— Auszug —

DK 628.1.033 : 696.11 : 628.156

Anlage

DEUTSCHE NORM

Entwurf Februar 1985

Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte Technische Regel des DVGW		DIN 1988 Teil 4
Technical directives for drinking water installations (TRWI); Protection of drinking water, Maintenance of drinking water quality; technical directive of the DVGW Directives techniques concernant les installations d'eau potable (TRWI); Protection de l'eau potable, Maintien de la qualité de l'eau potable; directive technique du DVGW	Einsprüche bis 31. Mai 1985 Anwendungswarnvermerk auf der letzten Seite beachten!	Vorgesehen als teilweiser Ersatz für DIN 1988/01.62
Diese Norm wurde im Einvernehmen mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. aufgestellt. Sie ist als Technische Regel des DVGW in das Regelwerk Wasser des DVGW einbezogen worden.		

## 5 Schutz des Trinkwassers in Wassererwärmungsanlagen

Nach DIN 4753 Teil 1/10.80, Abschnitt 3.2, werden unterschieden:

- Wassererwärmer mit unmittelbarer Beheizung,
- Wassererwärmer mit mittelbarer Beheizung.

Bei der Erwärmung des Trinkwassers durch unmittelbare Beheizung über Rauch- und Abgas fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe, elektrische Energie entsteht bei Perforation der Trennwand zwischen Trinkwasser und Wärmeträger bzw. Elektroheizkörper keine Beeinträchtigung der Trinkwassergüte.

Bei der Erwärmung des Trinkwassers durch mittelbare Beheizung über flüssige, dampfförmige oder sonstige Wärmeträger wird davon ausgegangen, daß diese das Trinkwasser beeinträchtigende oder gefährdende Eigenschaften besitzen. Der Schutz des Trinkwassers ist bei Trinkwassererwärmern mit mittelbarer Beheizung von besonderer Wichtigkeit.

Eine Gefährdung des Verbrauchers kann außer durch Genuß von verunreinigtem Trinkwasser auch bei gasförmigem oder dampfförmigem Austritt des Wärmeträgers, z. B. durch Verätzungen, auftreten. In derartigen Fällen ist ein Zwischenmedium-Wärmeübertrager einzubauen (Ausnahme: Fluorchlorkohlenwasserstoffe, siehe Abschnitt 5.2).

### 5.1 Zuordnung der Ausführungsarten

Es werden folgende Ausführungsarten von Trinkwassererwärmern unterschieden:

- Ausführungsart A: mit korrosionsgeschützten wärmeübertragenden Flächen
- Ausführungsart B: mit korrosionsbeständigen wärmeübertragenden Flächen
- Ausführungsart C: mit korrosionsbeständigen gesicherten wärmeübertragenden Flächen
- Ausführungsart D: Zwischenmedium-Wärmeübertrager

Die Ausführungsart des Trinkwassererwärmers ist nach den Betriebsbedingungen auszuwählen. Dabei sind maßgebend:

- a) die Korrosionsbelastung durch den Wärmeträger und das Trinkwasser

Die Beurteilung der Wärmeträger hinsichtlich ihres Korrosionsverhaltens ist nicht allgemein möglich. Daher kann dieser Gesichtspunkt nicht in das folgende Zuordnungsschema aufgenommen werden.

In der Praxis muß daher bei jedem Einzelfall zusätzlich überprüft werden, ob die nach dem folgenden Zuordnungsschema ausgewählte Ausführungsart auch geeignet ist.

Die Korrosionsbelastung durch den Wärmeträger und das Trinkwasser ist durch die Auswahl entsprechender Werkstoffe zu berücksichtigen.

- b) die Klasse des Wärmeträgers (oder des Zwischenmediums), von dem eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Trinkwassers ausgehen kann (siehe Abschnitt 2)

Wird der Wärmeträger, der das Trinkwasser erwärmt, selbst durch einen zweiten Wärmeträger einer höheren Klasse erwärmt, so ist sicherzustellen, daß dieser nicht in den ersten Wärmeträger eindringen kann.

Wenn ein derartiger Schaden dennoch auftritt, muß er dem Betreiber durch eine Anzeige oder ähnliches erkennbar werden. Andernfalls ist bei der Auswahl der Ausführungsart des Trinkwassererwärmers die höhere Klasse zugrunde zu legen.

- c) der zulässige Betriebsüberdruck  $p_{e,zul}$  des Wärmeträgersystems

Bei der Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Trinkwassers im Schadensfall ist zu berücksichtigen, ob der zulässige Betriebsdruck  $p_{e,zul}$  des Wärmeträgersystems  $\leq 3$  bar oder  $> 3$  bar ist.

<sup>2)</sup> Siehe DIN 4751 Teil 2/09.68, Abschnitt 6.2.2

Die mit den nachfolgenden Zuordnungskriterien bestimmte Ausführungsart erfüllt die Mindestanforderungen. Die Wahl einer höherwertigen Ausführungsart (z. B. C statt B) ist zulässig.

Ausführungsart A kann gewählt werden für Wärmeträger, die der Klasse 1 oder 2 entsprechen, wenn heizseitig keine automatische Nachfüleinrichtung vorhanden ist oder der Trinkwassererwärmer nicht an ein Fernheiznetz angeschlossen wird.

Ausführungsart B ist einzubauen bei

- Wärmeträgern, die den Klassen 1 oder 2 entsprechen, wenn heizseitig eine automatische Nachfüleinrichtung vorhanden ist oder der Trinkwassererwärmer an ein Fernheizwerk angeschlossen wird;
- Wärmeträgern, die der Klasse 3 entsprechen und deren Betriebsüberdruck 3 bar nicht übersteigt.

Ausführungsart C ist einzubauen bei Wärmeträgern, die der Klasse 3 entsprechen und deren Betriebsüberdruck größer als 3 bar ist. Für Wärmeträger mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen gilt Abschnitt 5.2.

Ausführungsart D ist einzubauen bei Wärmeträgern, die den Klassen 4 oder 5 entsprechen.

Für Wärmeträger mit Hydrazin gilt Abschnitt 5.3.

**Tabelle 6. Zuordnung der Ausführungsart des Trinkwassererwärmers zur Klasse des Wärmeträgers**

Klasse des Wärmeträgers	Ausführungsart Dampf- oder gasförmiger Austritt des Wärmeträgers		möglich
	zulässiger Betriebsüberdruck $p_{e,zul} \leq 3$ bar	nicht möglich im Wärmeträgersystem $p_{e,zul} > 3$ bar	
1 und 2	A (korrosionsgeschützt) Bei heizseitig automatischer Nachfüleinrichtung oder Fernheizung; B (korrosionsbeständig)		
3	B (korrosionsbeständig) Für Wärmeträger mit Fluorkohlenwasserstoffen gilt Abschnitt 5.2	C (korrosionsbeständig, gesichert)	D (Ausnahme, siehe Abschnitt 5.2)
4 und 5	D (Zwischenmedium) (siehe Abschnitt 5.3)		D

**5.2 Regelung für Wärmeträger mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen**

Bei Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Wärmeträger ist der Einbau von Trinkwassererwärmern der Ausführungsart C möglich, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Es muß sichergestellt sein, daß die Höchstmengen nach Tabelle 7 bei Austritt aus der Entnahmestelle nicht überschritten werden.

**Tabelle 7. Höchstmengen für den Austritt von Fluorchlorkohlenwasserstoffen**

Fluorchlorkohlenwasserstoff	R11	R12	R13	R21	R22	R113	R114	R115	R500	R502
Höchstmenge kg	0,86	0,75	0,66	0,3	0,54	0,28	1,08	0,96	0,62	0,69

Übersteigt die Füllmenge in der Anlage (Wärmepumpe) den in Tabelle 7 genannten Wert, so ist durch eine Entgasungsvorrichtung oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß im Schadensfall die oben gestellte Forderung erfüllt wird.

- b) Neben dem Kältemittel dürfen im Kältemittelkreislauf nur solche Schmiermittel verwendet werden, die keine Gefährdung des Verbrauchers durch Genuß des Trinkwassers im Störfall erwarten lassen. Andere Zusatzstoffe dürfen dem Kältemittel nicht zugesetzt werden.

**5.3 Übergangsregelung für Wärmeträger mit Hydrazin**

Bis Trinkwassererwärmer der Ausführungsart D mit DIN-DVGW-Prüfzeichen zur Verfügung stehen, können Trinkwassererwärmer der Ausführungsart C (korrosionsbeständige gesicherte wärmeübertragende Flächen) mit DIN-DVGW-Prüfzeichen verwendet werden, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind<sup>3)</sup>:

- a) Hydrazinkonzentration im Wärmeträger  $\leq 5$  mg/l
- b) Einfärbung des Wärmeträgers mit einem geeigneten Färbemittel

Die Konzentration des Färbemittels ist so zu wählen, daß ein Übertritt des Wärmeträgers bei der Entnahme des Trinkwassers zu erkennen ist, wenn der Anteil des Wärmeträgers größer als 5% ist. Das Färbemittel muß im Wärmeträger bei den jeweils vorliegenden chemischen und physikalischen Betriebsbedingungen beständig sein. Geeignete Färbemittel sind in Tabelle 8 angegeben.

**Tabelle 8. Färbemittel**

Name des Färbemittels	Color-Index-Nummer	Dosierung (Massenkonzentration im Wärmeträger) mg/l
Pyranin	59040	50
Uranin	45350	25

Statt der Einfärbung des Wärmeträgers kann auch eine eigensichere, baumustergeprüfte Überwachungsanlage eingesetzt werden, die täglich eine Dichtheitsprüfung durchführt und verhindert, daß im Falle einer Undichtheit hydrazinhaltiges Trinkwasser in die Verbrauchsanlage gelangt.

- c) In Abständen von höchstens einem Jahr ist durch eine Druckprobe die Dichtheit des Wärmeübertragers zu prüfen. Der Wärmelieferant — bei Fernheizungen das Wärmeversorgungsunternehmen — ist verantwortlich für

- Einhaltung der Hydrazinkonzentration;
- Einhaltung der Färbemittelkonzentration des Heizwassers oder Prüfung der automatischen Überwachungsanlage.

<sup>3)</sup> Nach Ablauf von 5 Jahren nach Veröffentlichung dieser Norm wird im zuständigen DVGW-Fachausschuß und DIN-Normenausschuß überprüft, ob diese Regelung weiterhin notwendig ist.

Der Betreiber des Trinkwassererwärmers ist verantwortlich für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen im jährlichen Abstand. Die Druckproben sind durch einen Sachkundigen auszuführen.

Bei Fernheizungen ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Einhaltung der Durchführung der Dichtheitsproben zu überwachen, sofern es diese nicht selbst durchführt.

Wird eine Undichtheit zwischen Heizwasser- und Trinkwasserraum festgestellt, ist die Trinkwassererwärmungsanlage sofort stillzulegen und eine fachgerechte Reparatur oder ein Geräte austausch zu veranlassen.

#### Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 2000 Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen
- DIN 2403 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff
- DIN 3265 Teil 1 Sanitäre Armaturen; Druckspüler; Maße, Anforderungen, Technische Bestimmungen
- DIN 3265 Teil 2 Sanitäre Armaturen; Druckspüler; Baumusterprüfung
- DIN 4751 Teil 2 Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung
- DIN 4753 Teil 1 Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Betriebswasser; Ausführung, Ausrüstung und Prüfung
- DIN 4844 Teil 1 Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen
- DVGW-Arbeitsblatt W 216 Versorgung mit unterschiedlichen Wässern

- [1] Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. 1. 1975 (BGBl. I S. 453)
- [2] Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1945)
- [3] Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 22. 12. 1979 (BGBl. I S. 2263)
- [4] Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) vom 16. 9. 1980 (BGBl. I S. 1718)
- [5] MAK-Liste, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 5300 Bonn 2, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen 1980, Mitteilung XVI vom 4. 7. 1980

#### Weitere Normen und andere Unterlagen

- DIN 4046 Wasserversorgung; Begriffe  
Unfallverhütungsvorschrift VBG 20 Kälteanlagen

#### Änderungen

Gegenüber DIN 1988/01.62 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Norm wurde erweitert, vollständig überarbeitet und in mehrere Teile gegliedert (siehe auch Erläuterungen).

#### Erläuterungen

Dieser Norm-Entwurf wurde vom Arbeitsausschuß IV 7 des NAW aufgestellt. Die Bearbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., dessen jeweils zuständige Fachausschüsse die diskussionsreifen Norm-Vorschläge erstellten.

Der DVGW hat mit dem Arbeitsblatt W 503 erstmals im Juni 1966 „Richtlinien für den Anschluß von das Trinkwasser gefährdenden Geräten und Anlagen“ herausgegeben, die als Ausführungsbestimmungen zur Norm DIN 1988 dienten. Dieses Arbeitsblatt wurde im März 1972 und im September 1976 ergänzt.

Die Norm stellt eine Überarbeitung des DVGW-Arbeitsblattes W 503 dar. Gleichzeitig wurden die Festlegungen des EUREAU-Dokumentes für Trinkwasser-Installationen „Protection against backsiphonage — Method of risk analysis and choice of appropriated safety devices“ berücksichtigt. Dieses Dokument wurde in der EUREAU-Kommission EU 12 „Wasserverbrauchsanlagen“ erarbeitet und 1981 fertiggestellt. Anschließend wird es für 2 Jahre in den einzelnen Ländern der Europäischen Gemeinschaft erprobt, bevor es in eine Europäische Norm überführt werden soll.

DIN 1988 wird durch Einbeziehung einer Reihe von Arbeitsblättern des DVGW zu einer umfassenden technischen Regel für Trinkwasser-Installationen (TRWI). Die Reihe DIN 1988 wird nach Abschluß der Normungsarbeiten folgende weitere Teile mit folgenden Titeln umfassen:

- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Allgemeines
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Planung und Ausführung; Bauteile, Geräte, Werkstoffe
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Ermittlung der Rohrdurchmesser
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Druckerhöhung und Druckminderung
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Korrosion und Steinablagerung
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Betrieb der Anlagen
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Übersicht technischer Regeln für verwendbare Werkstoffe; Bauteile und Apparate

#### Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30.

579

### Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundenen kleinen Instandsetzungsarbeiten für technische Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden — Wartung 85 —

Bezug: Erlaß vom 11. August 1983 (StAnz. S. 1735)

#### Gemeinsamer Runderlaß

Im Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) haben Bund, Länder und

Gemeinden in Abstimmung mit den Industrieverbänden die bisher gültigen

Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen

überarbeitet. Die Neufassung trägt den Titel

Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundenen kleinen Instandsetzungsarbeiten für technische Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden —  
Wartung 85 —

Das Muster kann für den wesentlichen Bereich der haustechnischen Anlagen verwendet werden, und zwar für alle Vergaben von Inspektions- und Wartungsarbeiten bei Neuanlagen bzw. Anlagen, für die ein auslaufender Vertrag zu erneuern ist.

Die Verträge bestehen aus einem allgemeinen Vertragsteil, einer Bestandsliste und einem Leistungskatalog für Arbeitskarten für sieben verschiedene Anlagenarten.

Ich bemerke dazu, daß im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben (VHB) in der Richtlinie Nr. 5.8 zu § 10 VOB/A die Bauämter angewiesen sind, mit den hausverwaltenden Dienststellen darauf hinzuwirken, daß bei Angeboten mit Lieferung und Montage auch die Wartung einbezogen wird und hierfür die Musterverträge verwendet werden.

Die staatlichen Bauämter sind mit Erlaß vom 14. Oktober 1985 — B 1013 — 1 — VA 3 — (n. v.) über das neue Vertragsmuster unterrichtet worden.

Der Mustervertrag einschließlich der Leistungskataloge kann bei der

Buch- und Offsetdruckerei Seidl GmbH, Rheindorfer Straße 87, 5300 Bonn 3, Tel. (0228) 47 50 51/52,

für ca. 8,— DM zuzüglich Kosten für Verpackung und Porto bezogen werden.

Der allgemeine Vertragsteil wird als Anlage abgedruckt; nicht jedoch die Leistungskataloge.

Ich bitte die hausverwaltenden Dienststellen, auf die AMEV-Ausarbeitung aufmerksam zu machen und die Beschaffung zu empfehlen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts wird im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und ein einheitliches Verwaltungshandeln die Anwendung der Musterverträge empfohlen.

Der Bezugslerlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Mai 1986

Der Hessische Minister der Finanzen B 1013 — 1 — V A 3a

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — 7d 02 01

Der Hessische Minister des Innern I A 57 — 7 c 24

Der Hessische Minister der Justiz 5310 — I/7 — 306/86

Der Hessische Kultusminister I B 2.1 — 001/18 — 331

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst Z I 1.2 — 001/18 — 7

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 5 — 61 a

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie I B 2 7 c 01 1030/86

Der Hessische Sozialminister VI B 1A — 15a — o

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten I B 1/ZB — 7c 01 — Gült.-Verz. 433 —

StAnz. 24/1986 S. 1238

Anlage

Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundenen kleinen Instandsetzungsarbeiten für technische Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden — Wartung 85 —

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)

Bonn 1985

Geschäftsstelle des AMEV im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ref. B I 3, Deichmanns Aue 31—37, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 33 74 80

Vertrag „Wartung 85“ für technische Anlagen und Einrichtungen

VERTRAG

„Wartung 85“ für technische Anlagen und Einrichtungen

für: .....

Gebäude: .....
Betreiber der Anlage(n): .....
Bauamt: .....
Auftraggeber, vertreten durch: .....

Auftragnehmer, Firma: .....

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten.

Es gilt nicht für Instandhaltungsverträge (sogenannte Vollwartungsverträge) und große Instandsetzungsarbeiten. Es gilt ferner nicht für Fernmeldeanlagen wie Fernsprech- und Gefahrenmeldeanlagen.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für

- Zeitpunkt der Störungsbeseitigung (Nr. 2.4) und der Wartung (Nr. 4.5).
— Vergütung (Nr. 5),
— Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 6),
— Höhe der Deckungssummen (Nr. 7.2),
— Vertragsdauer (Nr. 8).

Zwischen ..... — nachstehend Auftraggeber genannt —
und der Firma ..... — nachstehend Auftragnehmer genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung — nachstehend als Wartung bezeichnet — sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen — nachstehend als Anlagen bezeichnet —, die in der Bestandsliste vom ..... aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1\*).

In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) so genau und umfassend anzugeben, daß der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom ..... beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2\*).

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung üblicher Inspektions- und Wartungsarbeiten. Aus ihnen ist durch Auswahl der für die jeweilige Anlage erforderlichen Einzelleistungen, nötigenfalls durch Änderung oder Ergänzungen, eine Arbeitskarte zu entwickeln.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfangs durch Auswahl aus dem Leistungskatalog oder der Arbeitskarte — nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen — den Bietern überlassen werden.

Soweit der Leistungskatalog mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistung benötigt werden und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte(n), die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für die Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfaßt sind und

\*) hier nicht veröffentlicht



- den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist — auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine — verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen.
- Er hat die Arbeiten unverzüglich
- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit<sup>1)</sup>,
- auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen<sup>1)</sup>) auszuführen.

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist — soweit möglich — zu vereinbaren, daß Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, daß die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

### 3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, daß Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.
- Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
- Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluß eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Meßgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

(Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, daß wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

### 4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

..... die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

- 4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

- 4.5 Die Wartung ist
- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit<sup>1)</sup>,
- zu folgenden Zeiten, .....<sup>1)</sup>, durchzuführen.

### 5. Vergütung

- 5.1 für die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n)<sup>2)</sup> wird/ werden nachstehende Jahrespauschale(n) unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

für .....

..... von ..... DM

.....

..... von ..... DM

.....

..... von ..... DM

Su. .... DM

+ USt. .... DM

Gesamtbetrag ..... DM

Mit dieser Pauschale sind abgegolten

— die Wartung nach Nr. 2.1,

— die Instandsetzung nach Nr. 2.2, mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 50,— DM je Wartung und Anlage (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 5.4),

— die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,

— die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

- 5.2 Die Vergütung nach 5.1 wird

— jährlich<sup>3)</sup>,

— in Teilbeträgen halbjährlich/vierteljährlich/ .....<sup>3)</sup> jeweils am ..... gezahlt.

- 5.3 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepaßt werden.

$$K_n = K \left( P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale — ohne Umsatzsteuer — bei Vertragsangebot

$K_n$  = neue Wartungspauschale

$P_A = 0, \dots$ <sup>4)</sup> = Allgemeinkostenanteil } zusammen 1,0

$P_L = 0, \dots$ <sup>4)</sup> = Lohnkostenanteil

L = ...<sup>4)</sup> DM/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

$L_n$  = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag .....

.....<sup>4)</sup>

Maßgebende Lohngruppe .....

.....<sup>4)</sup>

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

- 5.4 Für die Lieferung von bei der Wertung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4, werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>2)</sup> Getrennte Jahrespauschalen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag die Wartung mehrerer unterschiedlicher Anlagen zusammengefaßt wird.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

<sup>4)</sup> Vom Bieter einzusetzen



Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

5.5 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt
- 6 Monate<sup>1)</sup>
- 1 Jahr<sup>1)</sup>
beginnend ab der jeweiligen Leistung.

In der Regel ist eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festzulegen. Wenn dies branchenüblich ist oder die Besonderheit der Leistung dies erfordert, kann ein Jahr vereinbart werden.

7. Haftung

7.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, daß der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, daß er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen betragen: 2) ..... DM
..... DM
..... DM

in jedem einzelnen Schadensfall.

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muß diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

8. Vertragsdauer/Kündigung

8.1 Der Vertrag beginnt am .....

8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von ..... Jahren geschlossen.

8.3 Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden,
- der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vom Bieter einzusetzen; für Personenschäden mind. 1 Mio. DM, wenn nicht der Auftraggeber eine andere Deckungssumme vorgegeben hat.

- wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.

8.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.6 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen dauernd stillzulegen oder vorübergehend außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

8.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte: 1)

.....
.....
Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12. Schriftform

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer:
....., den .....
....., den .....

1) Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

580

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Table with 4 columns: Lfd. Nr., Anzahl, Menge, Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.), Zustand des Materials, Lagerort des Materials. Row 1: 1, 1, 10er Holzspind, brauchbar, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Institut für Zoologie, Siesmayerstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Herr Golle, Tel. 0 69 / 7 98-47 16

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Straßenwalze Maße: ca. 100 cm breit, 80 cm hoch	guter Zustand	Forschungsanstalt von-Lade-Straße 1, 6222 Geisenheim, Frau Frink, Tel. 0 67 22 / 5 02 und 2 24
	1	Hacktriebwerk mit Fräseinrichtung Hersteller AGRIA, Baujahr 1969 Arbeitsbreite: 95 cm (keine Dreipunktaufhängung, wird an Schlepper angeflanscht)	guter Zustand	
	11	Aluminium-Tanks 100 l/Tank Hersteller: Aluminiumwerke Göttingen Baujahr 1953/54 Maße: 50 cm hoch, 70 cm lang Gewicht: 18 kg/Tank	einwandfreier Zustand	
	1	RENA Adressiermaschine Mod. 201	guter Zustand	
	1	Flachsichtkartei, Fabr. Sperry Remington 3 hellgraue Stahlkästen, insgesamt 12 Schübe Maße: H ca. 50 cm, B ca. 30 cm, L ca. 60 cm	guter Zustand	
3	1	Fernsprech-Nebenstellen-Anlage von Telefonbau und Normalzeit Baustufe 1/9/2, Baujahr 1979	gut	Hessisches Forstamt, Dieburger Straße 53, 6070 Langen, Frau Schöneberger, Tel. 0 61 03 / 2 35 29
	6	Nebenstellenapparate	gut	
	1	Gebührenzähler	gut	
4	1	Bildschirmtextsystem Bitsy Fa. Voko Baujahr 1980	gut	Philipps-Universität MZ für Pathologie Neubauklinikum, Lahnberge, Baldingerstraße, 3550 Marburg, Herr Greif, Tel. 0 64 21 / 28 33 78

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMDf bestimmt.

**Letzter Termin: Montag, 14. Juli 1986.**

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
O 1031 — 11  
StAnz. 24/1986 S. 1241

581

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 13. Januar 1981 (StAnz. S. 445)

##### Gemeinsamer Runderlaß

Bei der Erneuerung der Katasterbücher durch systematische Umstellung auf die 1. Stufe der Grundstücksdatenbank richten sich Form und Inhalt der Mitteilungen der Katasterämter zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Abschn. 2 des o. a. Gemeinsamen Runderlasses) nach Abschn. 8 der Anweisung für die Einrichtung der Katasterbücher mit automatisierter Datenverarbeitung — Katastereinrichtungsanweisung — ADV — (KEA-ADV) vom 29. November 1982 (StAnz. S. 2348).

Wiesbaden, 24. April 1986

Der Hessische Minister der Justiz  
3856 — II/6 — 1365/85

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV b 3 — K 4210 A — 9  
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 24/1986 S. 1242

582

#### Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) — TRT 001

Bezug: Erlasse vom 13. August 1976 (StAnz. S. 1540), 29. August 1978 — III b 3 — 66 k 22.05.04 — zu StVZO 2/76 — (n. v.), 17. April 1979 — III b 3-66 k 22.05.04 — GGVS 02/1979 — (n. v.) und 27. Januar 1981 (StAnz. S. 571)

Die Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) — TRT 001 (Verk.Bl. 1975 S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1985 (VkBl. 1986 S. 35), werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

Die o. a. Erlasse treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 16. April 1986

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III b 3 — 66 k 22.05.04 — GGVS 02/86  
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 24/1986 S. 1242

583

**Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 40 und 276 sowie der Landesstraße 3194 in den Gemarkungen Aufenau, Wächtersbach und Hesseldorf der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die im Zuge der Bundesstraße 40 in der Gemarkung Aufenau der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke  
 von km 1,957 neu (bei km 1,957 der B 40 alt)  
 westlich von Aufenau  
 bis km 2,084 neu (= km 0,000 neu — Anschluß  
 der B 276 —) = 0,127 km  
 und  
 von km 0,000 neu (= km 2,084 neu)  
 bis km 0,041 neu (bei km 2,111  
 der B 40 alt) = 0,041 km  
 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 40 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
- Die im Zuge der Bundesstraße 276 in den Gemarkungen Aufenau, Wächtersbach und Hesseldorf der Stadt Wächtersbach neugebauten Strecken (Umgehung Wächtersbach)  
 von km 0,004 neu (bei km 2,084/0,000 der  
 B 40 neu)  
 bis km 0,108 neu (bei km 0,106 der B 276 alt) = 0,104 km,  
 von km 0,132 neu (bei km 0,130 der B 276 alt)  
 bis km 0,541 neu (= km 0,000 neu — Anschluß  
 der L 3194 neu —) = 409 km  
 und  
 von km 0,000 neu (= km 0,541 neu)  
 bis km 0,642 neu (bei km 0,724 der B 276 alt  
 nordöstlich von  
 Wächtersbach) = 0,642 km  
 werden mit Wirkung vom 1. Mai 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 276 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
- Die in der Gemarkung Wächtersbach neugebaute Strecke  
 von km 0,005 neu (bei km 0,541/0,000 der  
 B 276 neu)  
 bis km 0,235 neu (bei km 0,500  
 der B 276 alt) = 0,230 km  
 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3194 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 276  
 von km 0,500 alt (bei km 0,235  
 der L 3194 neu)  
 bis km 0,782 alt (= km 0,000 alt —  
 Anschluß der L 3194 —) = 0,282 km  
 und  
 von km 0,000 alt (= km 0,782 alt)  
 bis km 0,004 alt = 0,004 km  
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3194 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).  
 Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.
- Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 276  
 von km 0,182 alt (an der „Industriestraße“)  
 bis km 0,197 alt (an der „Industriestraße“) = 0,015 km,  
 von km 0,297 alt (an der „Kinzigstraße“)  
 bis km 0,399 alt (am ehemaligen  
 Bahnübergang) = 0,102 km  
 und  
 von km 0,004 alt (an der L 3194)  
 bis km 0,385 alt (an der ehemaligen Orts-  
 durchfahrtsgrenze) = 0,381 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Wächtersbach über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 40  
 von km 1,957 alt (bei km 1,957  
 der B 40 neu)  
 bis km 2,111 alt (bei km 0,041  
 der B 40 neu) = 0,154 km  
 sowie die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 276  
 von km 0,008 alt (an der B 40)  
 bis km 0,106 alt (bei km 0,108  
 der B 276 neu) = 0,098 km,  
 von km 0,130 alt (bei km 0,132  
 der B 276 neu)  
 bis km 0,182 alt (an der „Industriestraße“) = 0,052 km,  
 von km 0,197 alt (an der „Industriestraße“)  
 bis km 0,297 alt (an der „Kinzigstraße“) = 0,100 km,  
 von km 0,455 alt (am ehemaligen Bahnübergang)  
 bis km 0,500 alt (bei km 0,235  
 der L 3194 neu) = 0,045 km  
 und  
 von km 0,385 alt (an der ehemaligen  
 Ortsdurchfahrtsgrenze)  
 bis km 0,724 alt (bei km 0,642  
 der B 276 neu) = 0,339 km  
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1986 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44–48, 6000 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

III c 22 — 63 a 30

StAnz. 24/1986 S. 1243

584

**Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

- Die in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, südlich des Ortsteiles Schönberg gelegene Gemeindestraße  
 von km 0,004 (an der B 254)  
 bis km 0,854 (bei km 1,023  
 der K 112 alt) = 0,850 km  
 hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 112 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).  
 Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Schwalm-Eder-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 112  
 von km 0,421 alt (im Ortsteil Schönberg)  
 bis km 1,023 alt (bei km 0,854 der zur  
 K 112 aufgestuften bis-  
 herigen Gemeindestraße) = 0,602 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schrecksbach über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. Mai 1986

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 24/1986 S. 1243

585

#### Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 7 und 83, der Landesstraße 3217 bzw. der Kreisstraße 34 in den Gemarkungen Calden der Gemeinde Calden und Mönchehof der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Calden der Gemeinde Calden im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Anschlußarme zwischen der Bundesstraße 83 und der Bundesstraße 7 südöstlich von Calden sowie die in der Gemarkung Mönchehof der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel neugebauten Anschlußarme zwischen der Neubaustrecke der Landesstraße 3217 und der Bundesstraße 7 westlich von Mönchehof werden mit Wirkung vom 1. Juni 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 7 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die durch Neubaustrecken der Bundesstraße 7 ersetzte alte Teilstrecke der Bundesstraße 83

von km 0,006 alt (an der B 7)  
bis km 0,056 alt (am neugebauten  
Anschlußarm der B 7) = 0,050 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Die Teilstrecke der Bundesstraße 83

von km 0,056 alt  
bis km 0,234 alt (an der Abzweigung  
des neugebauten  
Anschlußarmes der B 7)

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 Teilstrecke der Bundesstraße 7.

3. Die im Zuge der Landesstraße 3217 in den Gemarkungen Calden der Gemeinde Calden und Mönchehof der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel neugebaute Strecke

von km 1,330 neu (bei km 1,330 der L 3217 alt  
westlich von Mönchehof)  
bis km 2,220 neu (= km 0,000 der K 34 neu  
am südöstlichen  
Anschlußarm der B 7) = 0,890 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3217 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Mönchehof

von km 0,038 alt  
bis km 0,145 alt = 0,107 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Espenau über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 34

von km 0,008 alt (an der B 7)  
bis km 0,038 alt = 0,030 km  
und

von km 0,145 alt  
bis km 0,183 alt (bei km 0,096 der K 34 neu) = 0,038 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. Mai 1986

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 24/1986 S. 1244

586

#### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Krankenhausbauprogramm 1986 gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Art. 1 des Krankenhausneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973

Gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Art. 1 des Krankenhausneuregelungsgesetzes (KHNG) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) sind die Länder u. a. verpflichtet, Jahres-Krankenhausbauprogramme aufzustellen. In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1986 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Krankenhausneuregelungsgesetzes (KHNG) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) im Einvernehmen mit

dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die Hessische Krankenhausgesellschaft und die wesentlich Beteiligten gemäß § 1 der „Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 13. Oktober 1981 (GVBl. I S. 310) genannten Organisationen und Verbände gehört worden.

Die im Krankenhausbauprogramm 1986 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Förderungsvolumen von 170 Mio. DM. Die Mittel sind vorrangig zur finanziellen Absicherung von aufgabenbedingten Maßnahmen und zur Verbesserung der stationären Krankenversorgung bestimmt. Die verbleibenden Mittel sind dem

Reservfond zugeführt worden, um sonstigen unvorhergesehenen Notmaßnahmen angemessen Rechnung tragen zu können.  
Sämtliche Maßnahmen des Krankenhausbauprogramms 1986 stehen im Einklang mit den Zielen der geltenden Krankenhausbedarfsplanung.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

**Der Hessische Sozialminister**  
StS/III B 2 — 18 c 04/07-22  
StAnz. 24/1986 S. 1244

**Krankenhausbauprogramm 1986**

I Dringende unvorhergesehene Maßnahmen sowie Mehrkosten (Reserve-mittel)	9,0 Mio. DM
II Verschiedene bauliche Sanierungs- und Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen an Krankenhäusern des LWV-Hessen	12,275 Mio. DM
III Für Baumaßnahmen und Großgeräte-anschaffungen an Krankenhäusern unter kommunaler Trägerschaft	87,065 Mio. DM
IV Für Baumaßnahmen und Großgeräte-anschaffungen an Krankenhäusern unter freigemeinnütziger und privater Trägerschaft	61,660 Mio. DM
<b>zusammen:</b>	<b>170,0 Mio. DM</b>

**Zu Abschn. II (Krankenhäuser des LWV-Hessen)**

<b>a) Versorgungsgebiet Kassel</b>	
<b>Heilstätte am Meißner</b> 3,0 Mio. DM Ersatzneubau eines 36-Betten-Hauses § 9 (1) KHG	
<b>Orthopädische Klinik Kassel</b> 0,170 Mio. DM Durchführung von Brandschutzmaß-nahmen § 9 (1 und 3) KHG	
<b>Orthopädische Klinik Kassel</b> 1,0 Mio. DM Sanierung der sanitären Verhältnisse im stationären Bereich — III. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	
<b>Orthopädische Klinik Kassel</b> 0,470 Mio. DM Sanierungsmaßnahmen an der Heiz-zentrale — II. Bauabschnitt — § 9 (3) KHG	
<b>b) Versorgungsgebiet Fulda</b>	
<b>Psychiatrisches Krankenhaus Marburg</b> 2,135 Mio. DM Aufbau einer psychiatrischen Behand-lungsstätte in Bad Hersfeld § 9 (1) KHG	
<b>c) Versorgungsgebiet Gießen/Marburg</b>	
<b>Klinik Rehberg</b> 0,650 Mio. DM Durchführung von Brandschutzmaß-nahmen § 9 (1) und (3) KHG	
<b>Klinik Lahnhöhe</b> 0,300 Mio. DM Durchführung von Brandschutzmaß-nahmen — II. Bauabschnitt — § 9 (1) und (3) KHG	
<b>d) Versorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main</b>	
<b>Taunus-Klinik Falkenstein</b> 0,450 Mio. DM Durchführung von Brandschutzmaß-nahmen — III. Bauabschnitt — § 9 (1) und (3) KHG	
<b>Taunus-Klinik Falkenstein</b> 0,250 Mio. DM Herrichtung des OG des Hauses 5 für Belegungszwecke § 9 (1) KHG	
<b>e) Versorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn</b>	
<b>Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg</b> 2,700 Mio. DM Sanierung der Küche § 9 (1) KHG	

<b>Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg</b> 0,200 Mio. DM Durchführung von Brandschutzmaß-nahmen § 9 (1) und (3) KHG	
<b>Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg</b> 0,250 Mio. DM Aufbau einer Tagesklinik in Wiesba-den § 9 (1) KHG	
<b>Klinik Rheinhöhe</b> 0,200 Mio. DM Erneuerung der Fenster und Balkontü-ren § 9 (3) KHG	
<b>f) Versorgungsgebiet Darmstadt</b>	
<b>Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt</b> 0,500 Mio. DM Sanierung des Krankengebäudes 1 — II. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	12,275 Mio. DM
<b>Zu Abschn. III (Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft)</b>	
<b>a) Versorgungsgebiet Kassel</b>	
<b>Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen</b> 10,0 Mio. DM Bauliche Sanierung des Altbaube-reichs § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda</b> 6,650 Mio. DM Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für den Küchenbereich mit Wirt-schaftshof und Fassadenerneuerung § 9 (1) u. (3) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda</b> 0,295 Mio. DM Bauliche Sanierung des Eingangsbereichs mit Liegendkrankenvorfahrt — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Wolfhagen</b> 4,5 Mio. DM Sanierung des Pflegebereichs mit Auf-stockung eines 2. Obergeschosses § 9 (1) KHG	
<b>Stadtkrankenhaus Arolsen</b> 0,300 Mio. DM Sicherheitstechnische Maßnahmen im OP-Bereich — II. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	
<b>Stadtkrankenhaus Kassel</b> 5,5 Mio. DM Sanierung des Funktionsbereichs mit Einrichtung neurochirurgischer Be-handlungsmöglichkeiten, Bettenzen-trale, Zentralsterilisation § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Melsungen</b> 0,230 Mio. DM Errichtung von Parkplätzen § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Melsungen</b> 0,120 Mio. DM Einrichtung einer Bettenzentrale § 9 (3) KHG	27,595 Mio. DM
<b>b) Versorgungsgebiet Fulda</b>	
<b>Kreiskrankenhaus Hersfeld</b> 2,4 Mio. DM Einrichtung einer internistischen In-tensivpflegeeinheit (Verlegung) § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Hersfeld</b> 4,0 Mio. DM Bauliche Sanierung des alten Funk-tionsbereichs — I. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Hersfeld</b> 1,0 Mio. DM Brandschutzmaßnahmen — II. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	
<b>Kreiskrankenhaus Schlüchtern</b> 0,3 Mio. DM Einrichtung einer Intensivpflegeein-heit § 9 (1) KHG	7,7 Mio. DM
<b>c) Versorgungsgebiet Gießen/Marburg</b>	
<b>Kreiskrankenhaus Alsfeld</b> 1,5 Mio. DM Bau einer Krankenpflegeschule § 9 (1) KHG	

<b>Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt</b> Brandschutzmaßnahmen — III. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	0,4 Mio. DM	f) <b>Versorgungsgebiet Darmstadt</b> <b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Umbau der Betriebsküche — Tablett- system — § 9 (3) KHG	0,600 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt</b> Dacherneuerung § 9 (3) KHG	1,0 Mio. DM	<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Einrichtung eines Gerätepflegezen- trums für das Institut für Anästhesio- logie § 9 (1) KHG	0,300 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Dillenburg</b> Erneuerung der Stark- und Schwach- stromanlagen — Teilmaßnahme — § 9 (1) u. (3) KHG	0,2 Mio. DM	<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes in den Chirurgischen Kliniken § 9 (1) u. (3) KHG	0,600 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)</b> Erweiterung der Telefonanlage § 9 (3) KHG	0,150 Mio. DM	<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Klimatisierung und Umbau des OP- Bereichs der Frauenklinik § 9 (1) KHG	1,760 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)</b> Einbau von Zirkulationsleitungen für die Brauchwasserversorgung § 9 (3) KHG	0,100 Mio. DM	<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Erneuerung der Fassade der Med. Kli- nik I u. II — II. Bauabschnitt — § 9 (3) KHG	0,400 Mio. DM
	<hr/>		
	3,350 Mio. DM	<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Erneuerung der Bäder der Neurologi- schen Klinik und Hautklinik § 9 (1) KHG	0,500 Mio. DM
d) <b>Versorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main</b>		<b>Städtische Kliniken Darmstadt</b> Einrichtung einer 2. Einfahrtspur in der Grafenstraße § 9 (1) KHG	0,150 Mio. DM
<b>Stadtkrankenhaus Hanau</b> Sanierung I-Bau § 9 (1) KHG	1,0 Mio. DM		<hr/>
<b>Stadtkrankenhaus Hanau</b> Flachdachsanieierung Bau B § 9 (3) KHG	0,5 Mio. DM		4,310 Mio. DM
<b>Stadtkrankenhaus Hanau</b> Brandschutzmaßnahmen — II. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	0,850 Mio. DM	<b>Zu Abschn. IV (Krankenhäuser in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft)</b>	
<b>Stadtkrankenhaus Hanau</b> Erweiterung und Sanierung des OP- Bereichs § 9 (1) KHG	2,875 Mio. DM	a) <b>Versorgungsgebiet Kassel</b>	
<b>Stadtkrankenhaus Offenbach am Main</b> Anbau von Personal- und Sozialräu- men an die Zentralküche § 9 (1) KHG	1,060 Mio. DM	<b>Elena-Paracelsus-Klinik, Kassel</b> Bauliche Sanierung Pflegebereich § 9 (1) KHG	15,0 Mio. DM
<b>Stadtkrankenhaus Offenbach am Main</b> Erweiterung und Umbau der Abluftan- lagen in der Küche § 9 (1) und (3) KHG	0,4 Mio. DM	<b>Elena-Paracelsus-Klinik, Kassel</b> Sanierung von Fenstern, Fassaden, Dä- chern u. Bewegungsbad § 9 (1) u. (3) KHG	0,750 Mio. DM
<b>Stadtkrankenhaus Offenbach am Main</b> Einrichtung von Behandlungsmöglich- keiten für schwerbrandverletzte Kin- der § 9 (1) KHG	0,075 Mio. DM	<b>Fachklinik Fürstenwald, Calden</b> Errichtung eines Werkstattgebäudes § 9 (1) KHG	0,7 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Bad Soden am Taunus</b> Brandschutzmaßnahmen — III. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	0,250 Mio. DM	<b>Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen</b> Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) u. (3) KHG	0,3 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Hofheim am Taunus</b> Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen im OP-Bereich — I. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	14,9 Mio. DM	<b>Diakonissenhaus Kassel</b> Schaffung von Funktionsräumen und Umgestaltung des Pflegebereichs zwecks Unterbringung einer Kinder- abteilung § 9 (1) KHG	2,0 Mio. DM
<b>Städtisches Krankenhaus</b> <b>Frankfurt am Main-Höchst</b> Sanierung und Erweiterung des OP- Bereichs § 9 (1) KHG	18,0 Mio. DM	<b>Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar</b> Einrichtung einer Prosektur und Schaffung einer Liegendkrankenvor- fahrt § 9 (1) KHG	2,6 Mio. DM
<b>Kreiskrankenhaus Schotten</b> II. Bauabschnitt — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	0,200 Mio. DM	<b>Orthop. Klinik Hessisch Lichtenau</b> Neubau einer Abteilung für Quer- schnittgelähmte — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	0,2 Mio. DM
	<hr/>	<b>Elisabethen-Krankenhaus Kassel</b> Maßnahme zur Sicherstellung des Brandschutzes § 9 (1) u. (3) KHG	0,370 Mio. DM
	40,110 Mio. DM		<hr/>
e) <b>Versorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn</b>			21,920 Mio. DM
<b>Städtische Kliniken Wiesbaden</b> Neubau Wäscherei § 9 (1) KHG	3,0 Mio. DM	b) <b>Versorgungsgebiet Fulda</b>	
<b>Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach</b> Brandschutzmaßnahmen — III. Bauab- schnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	1,0 Mio. DM	c) <b>Versorgungsgebiet Gießen/Marburg</b> <b>Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt</b> Bauliche Sanierung — II. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	12,0 Mio. DM
	<hr/>	<b>Balserische Stiftung, Gießen</b> Erneuerung der Telefonanlage § 9 (3) KHG	0,150 Mio. DM
	4,0 Mio. DM		

<b>Klinik Waldhof Elgershausen</b> Umbau- und Sanierungsmaßnahmen § 9 (1) KHG	10,0 Mio. DM <hr/> 22,150 Mio. DM
<b>d) Versorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main</b>	
<b>Bürgerhospital, Frankfurt am Main</b> Brandschutzmaßnahmen — III. Bauabschnitt — § 9 (1) u. (3) KHG	0,800 Mio. DM
<b>Elisabethen-Krankenhaus, Frankfurt am Main</b> Errichtung einer Bettenzentrale mit Desinfektionsanlage § 9 (1) u. (3) KHG	0,700 Mio. DM
<b>St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main</b> Einbau einer Durchlaufneutralisa- tionsanlage § 9 (3) KHG	0,320 Mio. DM
<b>DRK-Krankenhaus, Frankfurt am Main</b> Abwasserbehandlungsanlage § 9 (3) KHG	0,320 Mio. DM
<b>Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)</b> Erneuerung des Wasserleitungsnetzes § 9 (3) KHG	1,0 Mio. DM
<b>Neurologische Klinik Bad Homburg v. d. Höhe</b> Errichtung einer neuen Heizzentrale § 9 (3) KHG	0,470 Mio. DM <hr/> 3,610 Mio. DM
<b>e) Versorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn</b>	
<b>Krankenhaus Rüdesheim am Rhein</b> Erneuerung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG	0,420 Mio. DM
<b>Krankenhaus Rüdesheim am Rhein</b> Bauliche Maßnahmen im geburtshilfli- chen Bereich § 9 (1) KHG	0,5 Mio. DM
<b>St. Josefs-Hospital, Wiesbaden</b> Bau einer Energiezentrale — II. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	3,5 Mio. DM
<b>St. Valentinushaus, Kiedrich</b> Neubau für Krankenhausküche § 9 (1) KHG	3,0 Mio. DM <hr/> 7,420 Mio. DM

<b>f) Versorgungsgebiet Darmstadt</b>	
<b>Nachsorgeklinik Bensheim-Auerbach</b> Erweiterung des therapeutisch-physi- kalischen Bereichs § 9 (1) KHG	5,0 Mio. DM
<b>St. Josefs-Krankenhaus, Lorsch</b> Sanierung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG	1,2 Mio. DM
<b>St. Josefs-Krankenhaus, Lorsch</b> Einbau eines Aufzuges § 9 (3) KHG	0,360 Mio. DM <hr/> 6,560 Mio. DM

**587**

**Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten**

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Hellwig, Manfred, An der Sang 48, 5912 Hilchenbach,	den Gerichten der I. Instanz der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung,	16. Mai 1986
Pfeiffer, Klaus, Kronprinzenstraße 18, 7570 Baden-Baden,	vor den Sozialgerichten des Landes Hessen und dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung in Angelegenheiten von Versicherten mit Wohnsitz im Ausland.	16. Mai 1986
Darmstadt, 16. Mai 1986		<b>Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts</b> II/3 — 54 p 06-05 <i>StAnz. 24/1986 S. 1247</i>

**588**

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —**

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Bernd Hartz (1. 4. 86).

Darmstadt, 28. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

*StAnz. 24/1986 S. 1247*

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Adolf Lehmann (28. 4. 86);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Wolfgang Sporleder (1. 4. 86);

zu/m **Amtsrat/rätinnen** die Amtmänner (BaL) Lothar Pfirsching (1. 4. 86), Sonja Schader, LR Groß-Gerau (7. 4. 86), Evelyn Pfaffenberger, LR Main-Taunus-Kreis (11. 4. 86);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/innen (BaL) Josef Wilhelm, Ursula Coutandin, Rudolf Kohl, Christian Petzold, Gisela Loring, Elisabeth Kipfstuhl (sämtlich 1. 4. 86), Dieter

Barthel, LR Groß-Gerau (7. 4. 86), Rosemarie Jürgens, Norbert Sahlender, beide LR Main-Kinzig-Kreis (beide 8. 4. 86), Elke Achenbach (9. 4. 86), Jochen Schneider, LR Wetteraukreis (10. 4. 86), Norbert Petri, LR Main-Taunus-Kreis (11. 4. 86), Hans Ullmann, LR Odenwaldkreis (23. 4. 86);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Bernd Schulz, Franz-Josef Herlt, Anita Oerterer, Gunda Berndt, Lydia Funk, Heide Hammer (sämtlich 1. 4. 86), Apollonia Kloß, LR Groß-Gerau (2. 4. 86), Regine König, LR Main-Taunus-Kreis (9. 4. 86), die Inspektoren/innen (BaP) Angelika Marburger, Horst Arnold, Gerhard Mager, Christiane Wolf (sämtlich 1. 4. 86), Cornelia Ackermann-Berndt (7. 4. 86);

zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Franz-Josef Wolf (1. 4. 86);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Clemens Flick, LR Main-Taunus-Kreis (3. 4. 86), Uwe Leither, LR Bergstraße (7. 4. 86), Klaus Berledt, LR Wetteraukreis (11. 4. 86);

zu/m **Inspektor/innen** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Liane Priesterbach, Bettina Mondel (beide 13. 4. 86), Erika Dziak (15. 4. 86), Mathias Böcher, LR Main-Kinzig-Kreis (16. 4. 86);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Roberto Maiocchi, Werner Scharowski, Wolfgang Stamm, Alfred Malisius, Christine Diehl, Klaus Hollenbach, Volker Lehn, Ingrid Bidmon, Rainer Geiß, Sigrid Weiß, Volker Giebler, Bärbel Rink (sämtlich 1. 4. 86);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Stefan Jünger, Anette Kniephoff, Joseph Koettnitz, Rüdiger Brückner,



Jutta Wirfler, Rainer Koob, Horst Meyer, Werner Koob, Wolfgang Reinsch, Bernd Mitzkatis, Stefan Rautenberg, Sabine Reetz, Horst Stephan, Stefanie Turetschek, Sabine Zeißler (sämtlich 1. 4. 86);

zu **Brandreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Reinhard Ries, Hans Kilger (beide 1. 4. 86);

zu/r **Baureferendaren/in (BaW)** die Dipl.-Ingenieure/in Ursula Brünner, Karl-Heinz Staab, Heiner Bucker (sämtlich 1. 4. 86), Stefan Danos (21. 4. 86);

zu/r **Hauptsekretären/in** Obersekretär (BaL) Hermann Gaschler, LR Main-Kinzig-Kreis (10. 4. 86), Obersekretär/in (BaP) Klaus Breitwieser (1. 4. 86), Elke Hartmann, LR Odenwaldkreis (8. 4. 86);

zu/m **Obersekretär/innen** der/die Sekretär/innen (BaP) Gabi Olbert (1. 4. 86), Marina Geiß (7. 4. 86), Tobias Wolsiffer, LR Wetteraukreis (11. 4. 86);

zu/m **Sekretär/innen** der/die Assistent/innen (BaP) Gabriele Kuchar, Maria-Luise Brunnenstein (beide 1. 4. 86), Michael Grzesik, LR Groß-Gerau (2. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Christine Prediger (7. 4. 86), Christiane Wolf (8. 4. 86), Doris Stephan (10. 4. 86), Sonja Holderried (25. 4. 86);

versetzt:

zum Landkreis Harburg Oberinspektor (BaL) Klaus-Peter Wißner, LR Darmstadt-Dieburg (1. 4. 86);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat (BaL) Hermann Breckheimer (30. 4. 86).

Darmstadt, 28. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Martin Kraut (20. 3. 86);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gerhard Bölow (23. 4. 86), Hans-Theodor Metzelaers (24. 4. 86), Georg Schmettko (25. 4. 86);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Johannes Luy (22. 4. 86), Ralf Zulauf (23. 4. 86), Peter Boguth (24. 4. 86), Hans-Joachim Dietrich (25. 4. 86), Jürgen Begere (28. 4. 86), Frank Assel (30. 4. 86), die Polizeimeister (BaP) Claus Spinnler (22. 4. 86), Heinz Müller, Klaus Schellhas (beide 24. 4. 86), Norbert Israel (25. 4. 86);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Christian Bechthold, Thomas Bothe, Hans Einig, Uwe Finkler, Rainer Frey, Carsten Gerlach, Silvia Griebsch, Michael Hecht, Dietmar Hermann, Monika Holler, Ilona Kärtner, Jörg Kipper, Otto Kolecani, Marina Kranz, Dieter Leck, Frank Mähner, Peter Peil, Ingo Pies, Uwe Schlaug, Thomas Schneider, Michael Schöfer, Peter Smolka, Evelyn Schramm, Roger Uitz, Henrik Wasch, Petra Wehnl, Inge Wisotzky (sämtlich 1. 4. 86), Stefan Backhaus, Iris Fuchs, Thomas Isack, Stefan Klitsch, Stefan Klugmann, Ingo Laux, Antje Lehfeldt, Uwe Nöller, Klaus Pfrengle, Birgit Seitz, Jürgen Sinn, Christine Zimmermann (sämtlich 2. 4. 86), Hannelore Keller, Birgit Klee-Sachse, Rolf Kleinschmidt, Petra Neuhörl, Michael Portmann, Kai-Uwe Spanka, Ute Springer, Elmar Vogel (sämtlich 3. 4. 86), Anneret Held, Gabriele Mennenga, Martina Nonn (sämtlich 4. 4. 86), Ulrike Händler (5. 4. 86), Marion von Eyern, Carsten Gerlach, Annerose Grim (sämtlich 7. 4. 86), Magnus Böhm, Angelika Noeske, Elke Ziegert (sämtlich 8. 4. 86), Jutta Brusius, Katja Heckmann, Bettina Spangenberg, Gisela Stalf, Barbara Stoye (sämtlich 9. 4. 86), Ingo Pies (10. 4. 86), Luisa Kupser (14. 4. 86), Bernd Lindenborn (15. 4. 86), Thomas Isack, Petra Spiegel (beide 24. 4. 86), die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Petra Bellmann, Werner Böhlke, Jörg Kipper (sämtlich 1. 4. 86), Ralph Reidenbach (2. 5. 86), die Polizeimeister i. BGS Udo John, Roger Kihn, Peter Preußer, Axel Semmler (sämtlich 2. 4. 86), die Polizeihauptwachmeister i. BGS Ulrich Arnheiter, Thomas Emmerich, Roman Hildwein, Thomas Inden, Ralf Ruhl, Michael Schildwächter, Karl Klein, Fritz Kullmann, Josef Weier, Andreas Werner, Herbert Werner (sämtlich 2. 4. 86), Wolfgang Buch, Günter Kahn, Erich Louris, Thomas Rohleder (sämtlich 4. 4. 86), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Ralf Braun, Manfred Demuth, Peter Heerschlag (sämtlich 1. 5. 86), Bodo Döll, Oliver Langer (beide 2. 5. 86), Jürgen Klein, Wolf-Peter Ritzau, Ralph Weisel (sämtlich

3. 5. 86), Thomas Heinzerling, Sven Hohmann, Stefan Klein (sämtlich 4. 5. 86), Peter Fath (6. 5. 86), Uwe Schweitzer (7. 5. 86), Ralf Fiedler (9. 5. 86);

zu **Polizeihauptwachmeistern/innen** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Manfred Demuth, Bodo Döll, Peter Fath, Peter Freund, Michael Grimmstein, Dieter Himmel, Sven Hohmann, Dirk Hüber, Hans-Jürgen Jähner, Jürgen Klein, Bernd Klett, Oliver Langer, Christiana Müller-Spalek, Jürgen Noack, Frank Parr (sämtlich 1. 4. 86), Ralf Fiedler, Susanna Helwig, Uwe Schweitzer (sämtlich 2. 4. 86), Ralf Braun, Katrin Lochner, Wolf-Peter Ritzau (sämtlich 3. 4. 86), Marion Kurzeknabe, Ralph Weisel (beide 4. 4. 86), Birgit Schütz (7. 4. 86), Renate Burgdörfer (8. 4. 86), Dirk Heinzmann (15. 4. 86), Stefan Klein (17. 4. 86);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Ilona Kärtner, Birgit Klee-Sachse, Marina Kranz, Ute Springer (sämtlich 1. 1. 86), Iris Fuchs (7. 1. 86), Jutta Brusius (8. 1. 86), Gisela Stalf, Katja Heckmann (beide 16. 1. 86), Barbara Stoye (21. 1. 86), Stefan Backhaus, Christian Bechthold, Marion von Eyern, Uwe Finkler, Rainer Frey, Silvia Griebsch, Annerose Grimm, Anneret Held, Rolf Kleinschmidt, Frank Mähner, Klaus Pfrengle, Thomas Schneider, Evelyn Schramm, Bettina Spangenberg, Petra Spiegel, Henrik Wasch, Petra Wehnl, Christine Zimmermann (sämtlich 1. 2. 86), Hans Einig, Petra Neuhörl, Birgit Seitz, Kai-Uwe Spanka, Elke Ziegert (sämtlich 14. 2. 86), Stefan Klitsch, Luisa Kupser, Inge Wisotzky (sämtlich 17. 2. 86), Hilde Lehfeldt (18. 2. 86), Monika Holler, Uwe Nöller, Martina Nonn (sämtlich 19. 2. 86), Thomas Bothe, Hannelore Keller, Roger Uitz (sämtlich 6. 3. 86), Magnus Böhm, Stefan Klugmann (beide 7. 3. 86), Ulrike Händler (11. 3. 86), Michael Hecht (17. 3. 86), Dietmar Hermann, Gabriele Mennenga (beide 18. 3. 86), Joachim Plett (19. 3. 86), Peter Peil (20. 3. 86), Angelika Noeske (26. 3. 86), Petra Bellmann (1. 4. 86), Christiana Müller-Spalek (10. 4. 86), Susanna Helwig (1. 5. 86), Marion Kurzeknabe (6. 5. 86), Renate Burgdörfer, Katrin Lochner (beide 7. 5. 86);

zu **Polizeihauptwachmeistern z. A. (BaP)** die Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Bodo Abt, Torsten Ahrens, Uwe Altendorf, Thorsten Anreä, Jens Andree, Dirk Ausborn, Andreas Bamberg, Arnd Bamberg, Stephan Baulandt, Armin Baum, Frank Baumgärtner, Dirk Beck, Rudolf Beck, Jörg Becker, Roland Becker, Holger Berninger, Thomas Berthold, Harry Boden, Volker Böß, Wolfgang Böttger, Markus Bohle, Ralf Brück, Theodor Brückbauer, Klaus Burges, Frank Burgheim, Uwe Bußer, Heiko Caspar, Jürgen Damm, Steffen Dapper, Michael David, Oliver Dittrich, Stefan Dollinger, Frank Dönges, Ernst Dörr, Dirk Dornseiff, Stephan Droese, Jürgen Ebert, Christof Eckhardt, Jens Eichhöfer, Michael Elsemüller, Dirk Eschinger, Dietmar Eufinger, Stefan Evangelisti, Stefan Faber, Henry Faltin, Thomas Felix, Winfried Fey, Jan Fischbach, Thomas Frank, Kai Freitag, Stefan Frutig, Christof Gastauer, Volker Gebhardt, Heinrich Gehre, Klaus Giese, Frank Göbel, Joachim Göhlert, Stefan Götz, Harald Goldmann, Andreas Grabke, Michael Greulich, Holger Griesel, Bernd Grimm, Frank Grube, Matthias Grünewald, Harald Haase, Clemens Hartmann, Werner Heint, Jürgen Heinz, Stefan Heißner, Hartmut Henkes, Matthias Herbold, Dieter Herget, Matthias Herr, Rainer Hertling, Rainer Herzinger, Patric Hess, Uwe Hesse, Dieter Hildmann, Rainer Hölzer, Dirk Hofmann, Ralf Hruschka, Martin Hülshorst, Raimund Jakob, Thomas Jakob, Günter Jaschinski, Peter Kabelitz, Jürgen Kahlich, Jürgen Katzer, Alexander Kaufmann, Harry Keil, Albert Keweloh, Alexander Kiessling, Ludolf Kirschner, Thomas Klement, Hartmut Kling, Detlef Klöhn, Ludwig Kobelt, Markus Koch, Roland Koch, Jörg Köhler, Michael Köhler, Uwe Köhler, Roland Köhl, Jens Krack, Thomas Krätlein, Michael Kraft, Dirk Kramer, Peter Krautwurst, Ulrich Kremer, Wilhelm Kühnl, Holger Kunst, Jürgen Laaz, Bernd Ladeif, Peter-Martin Lang, Thomas Lang, Michael Lapp, Jürgen Lautenschläger, Jens Lemke, Jan Letaoczki, Ralf Levita, Reiner Lingner, Thomas Lorenz, Helmut Lüders, Peter Maschur, Jörg Massenkeil, Frank Masuhr, Gerhard Mattheß, Jürgen Meyer, Hans-Georg Meyer, Klaus-Dieter Möbus, Mario Morales-Gunkel, Erich Müller, Frank Müller, Markus Müller, Ralph Müller, René Müller, Veit Nehrbauser, Uwe Nickel, Thomas Nowozenski, Gerd Ochs, Martin Podolsky, Christian Pradel, Lutz Quasnitz, Martin Rau, Thomas Rau, Jochen Reichel, Ralf Reichmann, Peter Reichwein, Frank-Holger Reith, Klaus Retzner, Reiner Reuter, Frank Reutzel, Stefan Richter, Thomas Römer, Claus Rösler, Thomas Rösner, Thomas Romeis, Ralf Rouenhoff, Klaus Schall, Hartmut Scherer, Gerhard Schmitt, Hans Schneider, Harald Scholz, Hartmut Schüdde, Michael Schulz, Frank Schweitzer, Thomas Seipp, Frank Siebert, Christian Sojka, Martin Solms, Harald Sonnen, Maximin Stähler, Dirk Stau-

bach, Detleff Stremetzne, Stefan Traxler, Jürgen Vester, Peter Wack, Thomas Waldschmidt, Dieter Wawra, Bernd Weber, Michael Weber, Achim Welsch, Torsten Werner, Harald Weiß, Robert Wilke, Jürgen Winter, Dirk Wittrich, Ralf Wrede, Frank Zimmermann, Gerd Zimmermann, Rüdiger Zipp, Jörg Zollmann, Michael Zuckschwerdt, Armin Zwergel (sämtlich 25. 3. 86);

zu **Polizeihauptwachmeisteranwärtern/innen (BaW)** Ilona Atzler, Frank von der Au, Thorsten Ausborn, Thorsten Beck, Cornelia Becker, Andreas Berk, Andreas Berning, Stefan Beste, Jens Beyer, Ralf Bicking, Susanne Bill, Joachim Bischof, Christiane Blackert, Markus Blahak, Sabine Böse, Michael Bornhausen, Christiane Brandau, Holger Brehl, Elke Bruns, Andreas Bünnecke, Christiane Büttner, Matthias Burghardt, Judith Cammarata, Michael Dascher, Ingo Deckmann, Silvia Deiss, Sabine Dietrich, Markus Dipp, Artur Dittrich, Karsten Doerks, Marcus Durchscherer, Petra Eberts, Oliver Evertse, Robert Feyh, Markus Friske, Oliver Funk, Ralf Gajewski, Brigitte Gerhold, Jörg Grösch, Andreas Groß, Jürgen Grund, Regina Gruneck, Klaus Hackmann, Thomas Häfner, Jörg Hafner, Heiko Harth, Dagmar Hecht, Klaus-Dieter Hecker, Volker Heine, Jürgen Heldmann, Monika Henning, Christoph Hesener, Ralf Heßeling, Addick Hinrichs, Stefan Holewa, Dagmar Hütter, Susanne Hund, Susanne Jährling, Frank-Dieter Jochheim, Volker Käseberg, Ottmar Katz, Mathias Kirchner, Dirk Kleiß, Mirjam Klesper, Ursula Knoch, Sabine Knöll, Analuisa Knöß, Hans-Christian Köhler, Carmen Königs, Michael Kolb, Astrid Koppmann, Christiane Korus, Matthias Krapf, Thomas Krapf, Markus Kredel, Mirko Kube, Tobias Kühnreich, Norbert Lamme, Joachim Lange, Andreas Leed, Thomas Lengemann, Peter Lippert, Jürgen Maas, Detlef Matte, Bernd Meffert, Stefan Meilbeck, Andrea Mentel, Ralf Michel, Susanne Mimler, Klaus Müller, Thorsten Müller, Claus Muschik, Matthias Noll, Birgit Nuhn, Joachim Nuken, Orlík Orzelski, Thorsten Overbeck, Annette Pflüger, Michael Pfrommer, Britta Purainer, Astrid Reckziegel, Frank Reichel, Harry Reim, Jürgen Rhöse, Roland Rieder, Ulrich Rosenkranz, Matthias Rücker, Thomas Rühl, Monika Sander, Oliver Schäfer, Oliver Schattat, Frank Scheidemann, Ulrich Scheithauer, Viola Schikora, Olaf Schindler, Harald Schlapp, Axel Schmidt, Carsten Schmidt, Hans Schmidt, Christiane Schmit, Carmen Schmitt, Frank Scholz, Holger Schröder, Andrea Schütte, Thomas Spindler, Rainer Stapp, Ute Stock, Frank Stöber, Thomas Storm, Joachim Strickmann, Gesa Theede, Dirk Theilen, Dirk Theiß, Bernd Tobler, Thomas Tölle, Diane Urban, Manuela Wagner, Karl Walther, Stephan Weigand, Thomas Weinsheimer, Claudia Wendt, Bärbel Wiechard, Matthias Wiehe, Britta Wingenbach, Roland Wülk, Uwe Zimmer, Petra Zwick (sämtlich 1. 4. 86);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage  
Polizeihauptmeister (BaL) Horst Hirner (23. 4. 86);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Neeb (8. 1. 86), Günter Helling (15. 1. 86), Hans-Werner Derx (17. 2. 86), Holger Philipp (26. 3. 86), Hans-Christian Dehmelt (28. 4. 86), die Polizeimeister (BaP) Volker Pfeiffer (13. 1. 86), Michael Rollshausen (20. 1. 86), Gerhard Weitz (4. 2. 86), Stefan Krakowiak (10. 2. 86), Ralf Engel (13. 2. 86), Uwe Merz (4. 3. 86), Ralf Zulauf (10. 3. 86), Frank Wendt (15. 3. 86), Heinz Zier (19. 3. 86), Rainer Frey, Otto Kolecani, Henrik Waschk (sämtlich 1. 4. 86), Klaus Ehmer (18. 4. 86), Gottfried Störmer (6. 5. 86);

#### versetzt:

von der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen die Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Uwe Baier (1. 4. 86), Thomas Cibura, Michael Klobuczynski (beide 1. 5. 86), vom Bundesminister des Innern — Bundesgrenzschutz — die Polizeimeister (BaP) Udo John, Roger Kihn, Peter Preusser, Axel Semmler, die Polizeihauptwachmeister (BaP) Ulrich Arnheiter, Wolfgang Buch, Thomas Emmerich, Roman Hildwein, Thomas Inden, Günter Kahn, Karl-Ludwig Klein, Fritz Kullmann, Erich Lourens, Thomas Rohleder, Rolf Ruhl, Michael Schildwächter, Josef Weier, Andreas Werner, Herbert Werner (sämtlich 1. 4. 86), zur Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Polizeihauptwachmeisterin z. A. (BaP) Elisabeth Gerle (3. 1. 86), zur Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Wolfgang Mathlage (1. 5. 86);

#### in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Bruno Skutnik (31. 3. 86), Botho Krajnyak, Erich Pieper (beide 30. 4. 86);

#### entlassen:

die Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Knut Bonn, Hans-Jörg Plachy (beide 31. 3. 86), beide gem. § 40 Nr. 2 HBG, Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Rainer Schlösser (31. 3. 86), gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG, die Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Andree Bongard (13. 3. 86), Andreas Schamell (18. 3. 86), Andreas Lisemer (24. 3. 86), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG, Polizeihauptwachmeisterin z. A. (BaP) Sabine Reinhold (31. 5. 86), die Polizeihauptwachmeisteranwärter/innen (BaW) Michael Dürmann, Norbert Weis (beide 9. 3. 86), Bernhard Haas, Ronald Spies (beide 10. 3. 86), Heiko Bügus (12. 3. 86), Mario Weißing, Lars Kaiser, Oliver Bareither (sämtl. 13. 3. 86), Lars Rothe (19. 3. 86), Erik Neumann (20. 3. 86), Ingo Hirschberg, Peter Klemm (beide 21. 3. 86), Jürgen Elze, Stefan Orf (beide 23. 3. 86), Monika Henning (4. 4. 86), Oliver Schäfer (7. 4. 86), Klaus Böxler, Michael Dascher (beide 14. 4. 86), Regina Gruneck (21. 4. 86), Ottmar Katz (22. 4. 86), Frank Scholz (15. 5. 86), Patric Keller (16. 5. 86), sämtlich gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

**Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
P 11 — 7 1

StAnz. 24/1986 S. 1247

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

##### im Ministerium

##### ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Heinz Fromm (30. 4. 86).

Wiesbaden, 22. Mai 1986

**Der Hessische Minister der Justiz**  
2010 E 1 — I. ZB 8/86

StAnz. 24/1986 S. 1249

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

##### beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

##### ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Rolf Heiliger, Staatl. Schulamt für den Kreis Groß-Gerau (1. 4. 86);  
zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Bernd Melzer, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 4. 86),  
zum **Psychologieobererrat** Psychologierat (BaL) Karl-Heinz Röthlein, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (15. 4. 86);  
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Eckard Neitzke, Staatl. Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden (1. 4. 86);  
zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Elke Büchler, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (1. 4. 86).

Darmstadt, 28. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 24/1986 S. 1249

##### beim Regierungspräsidenten in Gießen

##### im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

##### ernannt:

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Rainer Krug, Lauterbach (1. 4. 86);  
zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Rolf Steckenreuter, Wartenberg-Angersbach (1. 4. 86);  
zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (BaL) Hartmut Honus, Stadtallendorf (1. 4. 86);  
zur **Pädagogischen Leiterin einer Förderstufe** Lehrerin (BaL) Ursula Schmidt, Heuchelheim (1. 4. 86);  
zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer (BaL) Hermann Lang, Limburg (1. 4. 86);  
zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Brigitte Völk, Breitscheid (1. 4. 86);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Hertmut Mang, Grebenhain (1. 4. 86);

zum/zur **Realschullehrer/in** Lehrer/in (BaL) Ute Bayer, Pohlheim (1. 4. 86), Günter Kopp, Runkel (22. 4. 86);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin (BaL) Carmen Zirkel, Linden (18. 4. 86);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Ulrike Neumann, Odenhausen-Salzböden (1. 4. 86);

zum/zur **Hauptlehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Ursula Ida Maria Hoffmann, Wetzlar-Münchholzhausen (25. 4. 86), Heinrich Friedrich Jung, Holzhausen-Greifenstein (28. 4. 86);

zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters/der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ulrike Rinn, Gießen (1. 4. 86);

zum **Lehrer Fachleiter für musisch-technische Fächer** (BaL) Gunter Wackernagel, Gladenbach (15. 4. 86);

zum/zur **Lehrer/in z. A. (BaP)** Lehrer/in i. A. Rudolf Nickel, Dillenburg (18. 3. 86), Monika Keller, Hadamar (1. 4. 86);

zur **Lehrerin z. A. (BaP)** Bewerberin Helga Margarete Voigt, Schotten (1. 2. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrer Horst Günter Hellpap, Aßlar-Hermannstein (31. 1. 86), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Helmut Arhelger, Dillenburg-Niederscheid (30. 4. 86), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG; Sonderschullehrer einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Heinz Otto Alexander Behringer, Haiger (30. 4. 86) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG;

in Gymnasien

ernannt:

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Günther Wilhelm Hugo Schulz, Wetzlar (22. 4. 86), Heinz-Helmut Bernhardt, Herborn (25. 4. 86), Klaus Reese, Kirchhain (29. 4. 86);

zum **Studienrat** (BaL) Studienrat z. A. (BaP) Urban Sersch, Marburg (17. 4. 86);

entlassen:

Studienreferendarin Heidrun Schuh, Gießen (30. 4. 86);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Gerald Balsler, Gießen (29. 4. 86), Frank-Erwin Uwe Dingel, Marburg, Rainer Haffer, Biedenkopf (beide 30. 4. 86);

zur **Studienrätin** (BaL) Studienrätin z. A. (BaP) Susanne Dietrich-Heuchert, Weilburg (18. 4. 86);

zum **Studienrat** (BaP) Studienrat z. A. (BaP) Edgar Gemmer, Limburg (24. 4. 86), Alexander Pflugner, Gießen (1. 5. 86);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Lehrerin i. A. Martina Faber, Marburg (1. 2. 86);

zum **Sonderschullehrer** (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Gerhard Buczykowski, Biedenkopf (11. 4. 86);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer** (BaL) Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Marlies Hesse, Limburg (3. 4. 86), Hans-Jürgen Zörb, Wetzlar (25. 4. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in Anton Steinbach, Gießen (30. 4. 86) gem. § 51 Abs. 1 HBG; Ingeborg Alice Margarete Käthe Dudat, Limburg (31. 1. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Gießen, 27. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
21 — 7 o 16-03

StAnz. 24/1986 S. 1249

## I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie

im Ministerium

ernannt:

zum **Staatssekretär** (BaL) Karl Kerschgens (12. 12. 85);

zum **Ministerialdirigenten** Konservator (BaL) Dr. Wolfgang Ehmke (11. 3. 86);

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Eberhard Faust (30. 4. 86);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Peter Kessler (30. 1. 86), Hans Schramm, Dr. Walter Diez (beide 30. 4. 86), Regierungsrat (BaL) Winfried Kretschmann (16. 4. 86);

zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Heino Bornemann (30. 4. 86);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Bernd Zahn (30. 1. 86);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Michael Windolf (16. 4. 86);

zum/zu **Oberamtsrat/innen** der/die Amtsrat/innen (BaL) Alfred Roth, Iona Miedl-Heim (beide 11. 4. 86), Hannelore Andree (16. 4. 86);

zu **Techn. Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Franz Bayer, Karl-Rainer Buch (beide 11. 4. 86), Gerhard Hiller (16. 4. 86);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Karl Grundler (11. 4. 86);

versetzt:

von Baden-Württemberg Studienrat (BaL) Winfried Kretschmann (1. 2. 86), von der Landesanstalt für Umweltschutz Karlsruhe Konservator (BaL) Dr. Wolfgang Ehmke (11. 3. 86).

Wiesbaden, 26. Mai 1986

**Der Hessische Minister  
für Umwelt und Energie**  
I A 2 — 7 o

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Elmar Heun, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Günter Göckel, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 4. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Maria Schneider, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (29. 4. 86);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in** (BaL) Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Andrea Kreis, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Techn. Angestellter Ludwig Heyd (beide 1. 4. 86);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Manfred Steinwachs, Thomas Halblaub, beide Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Techn. Angestellter Martin Eismann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (sämtlich 1. 4. 86);

zur/zum **Techn. Inspektoranwärter/in** (BaW) Bewerber/in Birgit Reichelt, Wilfried Nilges, beide Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (beide 1. 4. 86);

entlassen:

Techn. Inspektoranwärter (BaW) Arnold Hacke, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (14. 4. 86) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 28. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
I 2/2a — 7 I 02/07 (E)

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

ernannt:

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Michael Stritter, Dr. Ulrich Fesel (beide 1. 5. 86);

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Dr. Klaus Wiemer (1. 5. 86);

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Gerhard Dörger (1. 5. 86);

zum **Gartenbauoberrat** Gartenbaurat (BaL) Harald Brandt (1. 5. 86);

zum **Chemieoberrat** Chemierat (BaL) Dr. Martin Engler (1. 10. 85);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Bernhard John (17. 2. 86);

zum **Geologierat z. A. (BaP)** Dipl.-Geologe Gerhard Darschin (21. 3. 86);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerd Pinkert (1. 11. 85);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Irene Stritzko (1. 11. 85);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hans-Jürgen Reiter, Helmut Metz, Gerhard Belz (sämtlich 1. 10. 85), Franz-Georg van de Loo (21. 10. 85);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Ing. grad. Reinhard Neumann (3. 6. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsobererrat (BaP) Dr. Gerhard Rasenberger (21. 1. 86), die Regierungsräte (BaP) Dr. Manfred Merkel (15. 3. 85), Dr. Helmut Arnold (17. 2. 86), die Gewerberäte (BaP) Klaus Schneeweiß (6. 8. 85), Dr. Heinrich Menzel (9. 5. 86), Techn. Oberinspektor (BaP) Peter Hanke (18. 10. 85).

Wiesbaden, 30. Mai 1986

Hessische Landesanstalt für Umwelt  
I A 3 — 8 b 02 — 4622/86  
St.Anz. 24/1986 S. 1250

## K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäröberräte (BaL) Dr. Manfred Schumm, Staatl. Veterinäramt Stadt Darmstadt (24. 4. 86), Dr. Karl Völm (28. 4. 86);  
zum **Pharmazierat (BaL)** Pharmazierat z. A. (BaP) Werner Wellmann (10. 2. 86);  
zum **Pharmazierat z. A. (BaP)** Apotheker Karl-Heinz Menges (1. 3. 86);  
zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Amtstierarzt Gerhard Rompf, Staatl. Veterinäramt Stadt Frankfurt (10. 3. 86);  
zum **Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL)** Werner Kaufmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 4. 86);  
zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Richard Ryl (1. 4. 86);  
zum **Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL)** Roland Schweitzer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 4. 86);  
zur **Techn. Oberinspektorin Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** Monika Kuhbald-Plöger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (18. 4. 86);  
zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Thorsten Muhly, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (3. 3. 86);  
zum **Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaL)** Jürgen Zorn, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 4. 86);  
zum **Obersekretär Sekretär (BaP)** Thomas Paul, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (2. 4. 86).

Darmstadt, 28. Mai 1986

Der Regierungspräsident  
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)  
St.Anz. 24/1986 S. 1251

## L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel  
ernannt:

zu **Forsträten z. A. (BaP)** die Forstassessoren Dr. Hubertus Lehnhausen, FA Kassel, Ralf Schepp, FWB Lahn Dill (beide 1. 1. 86);  
zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Ernst Bentzien, Welf Bücken, Andreas Otto Bytom, Thomas Dirkmann, Peter Fuchs, Wolfgang Gries, Uwe Halupczok, Achim Schmidt (sämtlich 2. 1. 86);  
zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Gerhard Langkopf, FA Neukirchen (29. 4. 86);  
zum **Amtsrat Forstamtmann (BaL)** Friedrich Reuter, FA Dautphetal (21. 4. 86);  
zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Hilmar Hirschfeld, FA Nentershausen, Konrad Kümmel, FA Hess. Lichtenau, Emil Schmidt, FA Dautphetal (sämtlich 4. 4. 86), Rainer Volkwein, FA Jesberg (7. 4. 86), Karl Rimbach, FA Bad Sooden-Allendorf (11. 4. 86);  
zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Heinrich Engelhard, FA Hatzfeld, Werner Sandrock, FA Nentershausen, Christian Schlenczek, FA Heringen (sämtlich 1. 4. 86);  
zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Volker Rasch, FWB Meißner-Knüll (1. 3. 86), Ernst Otto Nauemann, FA Edertal (1. 4. 86);  
zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Uwe Klinke, FA Hünfeld, Dieter Kruse, FA Rotenburg, Ulrich Meyer, FA Waldeck, Wolfgang Schröder, FA Reichensachsen (sämtlich 1. 11. 85), Henning Kaiser, FA Burgwald, Manfred

Kellerhoff, FA Kirchhain (beide 1. 1. 86), Norbert Bahre, FA Hilders (11. 1. 86), Carsten Trinks, FA Neuenstein (1. 3. 86);  
zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Klaus Krippner, FA Knüllwald (1. 12. 85), Wolfgang Adam, FA Gahrenberg, Jörg Althoff, FA Neuenstein, Bernhard Meyers, FA Hatzfeld, Achim Röse, FA Spangenberg, Gerhard Scholz, FA Frankenau, Fred Ekkard Schüler, FA Spangenberg, Siegfried Stute, FA Wetter (sämtlich 1. 4. 86), Hakola Dippel, FA Diemelstadt (14. 4. 86), Martin Menke, FA Kassel, Matthias Sandrock, FA Kirchhain (beide 1. 5. 86);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Rolf Alberding, FA Hofgeismar, Wilfried Bettenhausen, FA Knüllwald, Bernd Enzeroth, FA Knüllwald, Jörg Freyer, FA Witzhausen, Peter Graf, FA Hess. Lichtenau, Winfried Klotz, FA Bad Sooden-Allendorf, Axel Krügener, FA Gahrenberg, Ralf Küch, FA Witzhausen, Gunther v. Lorentz, FA Hess. Lichtenau, Hermann Müller, FA Rotenburg, Michael Pech, FA Neuhoof, Heinrich Peitzmeier, FA Wetter, Uwe Pioch, FA Rauschenberg, Jürgen Schreiner, FA Rauschenberg, Jens Spiong, FA Kirchhain, Rolf Wicke, FA Reichensachsen, Klaus Zieske, FA Wanfried (sämtlich 1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Holger Henning (3. 5. 86), die Forstinspektoren (BaP) Ulrich Michel, FA Homberg (Efze) (16. 12. 85), Wilfried Bott-Warlich, FA Hofgeismar (13. 1. 86), Wolfgang Schröder, FA Reichensachsen (1. 2. 86), Ralf Brückner, FA Bad Sooden-Allendorf (12. 2. 86), Manfred Kellerhoff, FA Kirchhain, Uwe Klinke, FA Hünfeld, Dieter Kruse, FA Fulda (sämtlich 1. 4. 86), Matthias Grebe, FA Hilders (1. 5. 86);

versetzt:

von der Forstdirektion Stuttgart Forstinspektor (BaL) Siegbert Rössler, FA Gladenbach (1. 12. 85), zur Landeshauptstadt Hannover Forstoberinspektor (BaL) Gerd Garnatz, FA Fulda (1. 1. 86);

in den Ruhestand getreten:

die Forstdirektoren Alfred Neusinger, FA Hatzfeld (30. 11. 85), Ulrich Rheinforth, FA Heringen, Heinrich Gumbel (beide 31. 3. 86), Oberamtsrat Ernst Kaufmann, FA Heringen (30. 4. 86), die Forstamtmänner Walter Hichert, FA Marburg (31. 1. 86), Bernhard Sartoris, FA Rotenburg (31. 3. 86), Forstinspektor Gerhard Sendler, FA Kalbach (31. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Friedrich Geldbach, FA Willingen (31. 10. 85), Forstobererrat Eberhard Olberg, FA Homberg (Efze) (28. 2. 86), Oberamtsrat Kurt Stegemann, FA Wetter (31. 3. 86), Amtsrat Gerhard Hücker, FA Kassel (31. 3. 86), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG, die Forstamtmänner Pius Fladung, FA Hofbieber (31. 10. 85) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Adolf Baier, FA Marburg (31. 1. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Heinz Willi Scholl, FA Rauschenberg (28. 2. 86) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Georg Kaemmerer, FA Homberg (Efze) (31. 3. 86), Heinrich Lotz, FA Bad Wildungen (30. 4. 86), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG, Forstoberinspektor Rudolf Zeh, FA Fulda (30. 11. 85) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Norbert Nolte (31. 3. 85), Wolfgang Gries (31. 3. 86), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG, Karl Apel, Stefan Reccius, Armin Ruckelshausen (sämtlich 12. 12. 85), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG, die Forstinspektoranwärter Wolfgang Adam, FA Hofbieber, Jörg Althoff, FA Gahrenberg, Uwe Dikkel, FA Frankenau, Hakola Dippel, FA Diemelstadt, Wolfgang Fischer, FA Hünfeld, Klaus Kraft, FA Rotenburg, Martin Menke, FA Reinhardshagen, Bernhard Meyers, FA Homberg (Efze), Achim Röse, FA Jesberg, Matthias Sandrock, FA Melsungen, Paul Schenkel, FA Neuhoof, Gerhard Scholz, FA Burgwald, Fred Ekkard Schüler, FA Witzhausen, Siegfried Stute, FA Wetter (sämtlich 19. 3. 86), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG;

verstorben:

Forstinspektor Wolfgang Schröder, FA Reichensachsen (1. 2. 86).

Kassel, 30. Mai 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
1 — B 47 — c 3 — 11

St.Anz. 24/1986 S. 1251

## Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Sitz in Gelnhausen, vom 16. Mai 1986

Auf Antrag und zugunsten der Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Sitz in Gelnhausen, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen in den Gemarkungen Horbach und Niedermittlau, Main-Kinzig-Kreis, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

### § 1

#### Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Sitz in Gelnhausen, die sich auf Teile der Gemarkungen Altenmittlau, Bernbach, Hailer, Horbach, Lützelhausen, Meerholz, Neuses und Niedermittlau erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000, Katasterkarten im Maßstab 1:500, 1:1 000, 1:1 500, 1:2 000 und 1:5 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
- Zonen III (Weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.

### § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### A. Wasserschutzgebiet für den Brunnen Horbach

###### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 10 (teilweise) der Gemarkung Horbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 18 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 20 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 10 (18 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes) rechtwinklig in südwestlicher Richtung.

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes (Abstand 15 m).

###### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Horbach:

- Flur 6 Flurstücke Nrn. 15, 17 bis 30, 32 bis 35, 74 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 90/16, 91/16, 92/16, 95/31 und 96/31,
- Flur 12 Flurstück Nr. 7/3 (nordöstlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 1012 bis zur nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 7/2 (erster Grenzstein westlich des Polygonpunktes 1013) verläuft, und im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 7/2, begrenzt),
- Flur 13 Flurstücke Nrn. 1 bis 5, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10 bis 13, 38/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 in südlicher Richtung bis zum gegenüberliegenden Grenzstein verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 38/2, 38/3, 39 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 in südlicher Richtung bis zum zweiten Grenzstein südlich des Polygonpunktes 95 verläuft, begrenzt),

Flur 14 teilweise — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 107 bis zum zweiten Grenzstein nordwestlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 2, und im Osten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 95 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 6 Nr. 35 verläuft, begrenzt,

Flur 15 Flurstücke Nrn. 5 bis 8, 10 (mit Ausnahme des Fassungsereiches), 11, 12, 13/1, Flurstücke Nrn. 16/2 und 91 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom dritten Grenzstein nordwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 16/2 in nordwestlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 98/4 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 78 und 94/4 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 98/4 bis zum Polygonpunkt 107 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 79/4, 92/1 und 93/9.

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Altenmittlau, Horbach und Neuses.

###### Gemarkung Altenmittlau

Flur 9 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 1/2 und 5/1 begrenzt,

###### Gemarkung Horbach

Flur 5 südwestlicher Teil — im Norden durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 1/10 und 11, die nördliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 2 und im Westen durch die östliche Seite des „Tannenweges“ begrenzt.

Flur 6 teilweise — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 75 und im Südwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 81 begrenzt,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1 bis 3, 6 bis 9, 53/4, 54/4, 55/5 und 56/5,

Flur 11 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3 und 4/2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 39 bis zum Polygonpunkt 32 verläuft, begrenzt),

Flur 12 westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom zweiten Grenzstein westlich des Polygonpunktes 379 über den Polygonpunkt 1018 bis zum Polygonpunkt 39 verläuft, begrenzt,

Flur 13 westlicher Teil — im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 28 und eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 in südlicher Richtung über den Polygonpunkt 37 bis zum gegenüberliegenden Grenzstein verläuft, begrenzt,

Flur 14 teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 bis zum Polygonpunkt 110, und im Nordosten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 45 über den Polygonpunkt 1033 bis zum Polygonpunkt 84 verläuft, begrenzt,

Flur 15 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 110 bis zum ersten Grenzstein östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 97/4, eine Gerade, die vom ersten Grenzstein östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 97/4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2, eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zum Polygonpunkt 1036 verläuft, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 80/2, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 16/2, eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes bis zum zweiten Grenzstein westlich des südwestlichen Eckpunktes der Engeren Schutzzone einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher



Richtung bis zum Polygonpunkt 105 verläuft, und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 75/1 begrenzt.

#### Gemarkung Neuses

Flur 6 nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 6 325 m in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze verläuft, begrenzt.

### B. Wasserschutzgebiet für die Brunnen Bernbach und Niedermittlau

#### I. Fassungsgebiete (Zonen I)

##### I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen Bernbach

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 16 Nr. 49/7 (nordwestlicher Teil) der Gemarkung Niedermittlau.

Er wird im Südosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes (45 m nordöstlich des südlichsten Eckpunktes) 9 m in nordwestlicher Richtung und dann 12 m in nordöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Seite des Flurstückes (5 m nordwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes) verläuft, begrenzt.

##### I.2. Fassungsgebiet für den Brunnen Niedermittlau

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 18 Nr. 153/50 der Gemarkung Niedermittlau.

Die südöstliche Seite verläuft von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 153/50 (32 m südöstlich des nordöstlichen Eckpunktes) 26 m in südwestlicher Richtung.

Die südwestliche Seite verläuft parallel zur nordöstlichen Seite des Flurstückes (Abstand 26 m).

#### II. Engere Schutzgebiete (Zonen II)

##### II.1. Engere Schutzzone für den Brunnen Bernbach

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bernbach und Niedermittlau:

###### Gemarkung Bernbach

Flur 1 Flurstücke Nrn. 42 bis 46, 48, 50/1, 51 bis 55, 56/1, 58, 59, 60/2, 60/4, 147, 149 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 65/1 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 147 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 150, 151, 188/41, 189/41, 190/41, 201/47, 202/47, 204/50, 205/50, 206/50, 218/61, 251/40 und 252/40,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1/2, 1/3, 5/1, 7, 161, 249/3, 250/3, 254/4, 255/4, 256/4, 259/5, 260/5, 261/5, 285/6, 286/6, 287/6, 288/6, 289/6, 290/6, 291/6, 292/6, 293/6 und 310/187 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/2 in nordwestlicher Richtung bis zum dritten Grenzstein nordöstlich des Polygonpunktes 9 verläuft, begrenzt),

###### Gemarkung Niedermittlau

Flur 17 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 96 einschließlich deren Verlängerung 6 m in südlicher Richtung, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 39, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 101, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 211/28, 212/28, 213/28, 102, 26, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 103 einschließlich deren Verlängerung 8 m in südöstlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 108 und die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 108 begrenzt.

##### II.2. Engere Schutzzone für den Brunnen Niedermittlau

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Niedermittlau:

Flur 13 Flurstücke Nrn. 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5 und 75/1,

Flur 18 teilweise — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 91/1 einschließlich deren Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zum gegenüberliegenden Grenzstein und von diesem Endpunkt bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 163/82, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 101, im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 99, im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 97 einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes

Nr. 26/3, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 26/3 und im Osten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 15/1, eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes bis zum ersten Grenzstein nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes einschließlich deren Verlängerung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90/3 verläuft, die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 90/36, 90/37, 90/38, 90/39, 90/40, 90/41, 90/42, 90/43, 90/44, 90/45, 90/46, 90/47, 90/48, und die westliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 90/49 einschließlich deren Verlängerung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90/9 begrenzt.

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Altenmittlau, Bernbach, Hailer, Horbach, Lützelhausen, Meerholz und Niedermittlau:

###### Gemarkung Altenmittlau

Flur 1 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 117/1 und die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 121/28 und 133/1 begrenzt,

Flur 2 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 242/1 und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 239 begrenzt,

Flur 3 nördlicher Teil — im Südwesten durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 86/5, 86/4 und im Südosten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 120/4, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 119/1 und die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 51, 44, 45/1 und 128/46 begrenzt,

Flur 8 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 123 begrenzt,

###### Gemarkung Bernbach

Flur 1 die gesamte Flur,  
Flur 2 die gesamte Flur,  
Flur 3 die gesamte Flur,  
Flur 4 die gesamte Flur,  
Flur 6 die gesamte Flur,  
Flur 7 die gesamte Flur,  
Flur 8 die gesamte Flur,  
Flur 9 die gesamte Flur,  
Flur 10 die gesamte Flur,

###### Gemarkung Hailer

Flur 28 südwestlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom Grenzstein 18 der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 450 m in östlicher Richtung bis zum ersten Grenzstein nordwestlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 6 und von diesem 300 m in südöstlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6 verläuft, begrenzt,

Flur 35 westlicher Teil — im Osten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 63/1, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 118 einschließlich deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21/1, die südwestliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 106 einschließlich deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung bis zum zweiten Grenzstein südöstlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 25 und die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 25 und 109/1 begrenzt,

###### Gemarkung Horbach

Flur 1 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 37 begrenzt,

Flur 3 Flurstück Nr. 27,

Flur 19 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 104/4, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 103/1 einschließlich deren Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt B 48 und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 99 begrenzt,

**Gemarkung Lützelhausen**

- Flur 5 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 109/2 und im Südosten durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 93, 94, 95 und 97/1 begrenzt,
- Flur 9 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 64, im Südosten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 22 einschließlich deren Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 85/57, 86/57, 87/57, 58, 59/1 und die nordöstliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 59/2 begrenzt,
- Flur 10 die gesamte Flur,
- Flur 11 die gesamte Flur,
- Flur 12 westlicher Teil — im Osten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 64/2, 64/1, 64, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 55, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 57, eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes bis zum ersten Grenzstein südwestlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 8/1 und von diesem Endpunkt in südlicher Richtung bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47 verläuft, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 62/2 einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zum zweiten Grenzstein südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 63/4 begrenzt,

**Gemarkung Meerholz**

- Flur 20 südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 18 in südwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt U 9 einschließlich deren Verlängerung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 verläuft, begrenzt,
- Flur 21 die gesamte Flur,

**Gemarkung Niedermittlau**

- Flur 9 östlicher Teil — im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 91, 50/3 und 49 begrenzt,
- Flur 10 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die nördliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 56/1 und die westliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 51/1 begrenzt,
- Flur 11 westlicher Teil — im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 37, 3, 4, 44/5, 45/5, 38, 6, 39 und 65/10, die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 65/10 und 11, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 40 einschließlich deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 18 und die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 41 und 29, begrenzt,
- Flur 12 die gesamte Flur,
- Flur 13 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für den Brunnen Niedermittlau),
- Flur 14 südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom ersten Eckpunkt nördlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 49/2 530 m in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 8, und im Nordosten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 8 einschließlich deren Verlängerung 20 m in südöstlicher Richtung und von diesem Endpunkt 20 m in nordöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9/2 verläuft, begrenzt,
- Flur 15 die gesamte Flur,
- Flur 16 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen Bernbach),
- Flur 17 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für den Brunnen Bernbach),
- Flur 18 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen Niedermittlau),
- Flur 19 die gesamte Flur,
- Flur 20 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 56 einschließlich de-

ren Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 59 und die östliche Seite des Flurstückes Nr. 59 verläuft, begrenzt,

- Flur 23 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 84 begrenzt,
- Flur 24 die gesamte Flur.

**§ 3****Verbote**

Alle Verbote, die für die Weiteren Schutzzone (Zonen III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

**1. Weitere Schutzzone (Zonen III)**

Die Weiteren Schutzzone sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboden sind:**

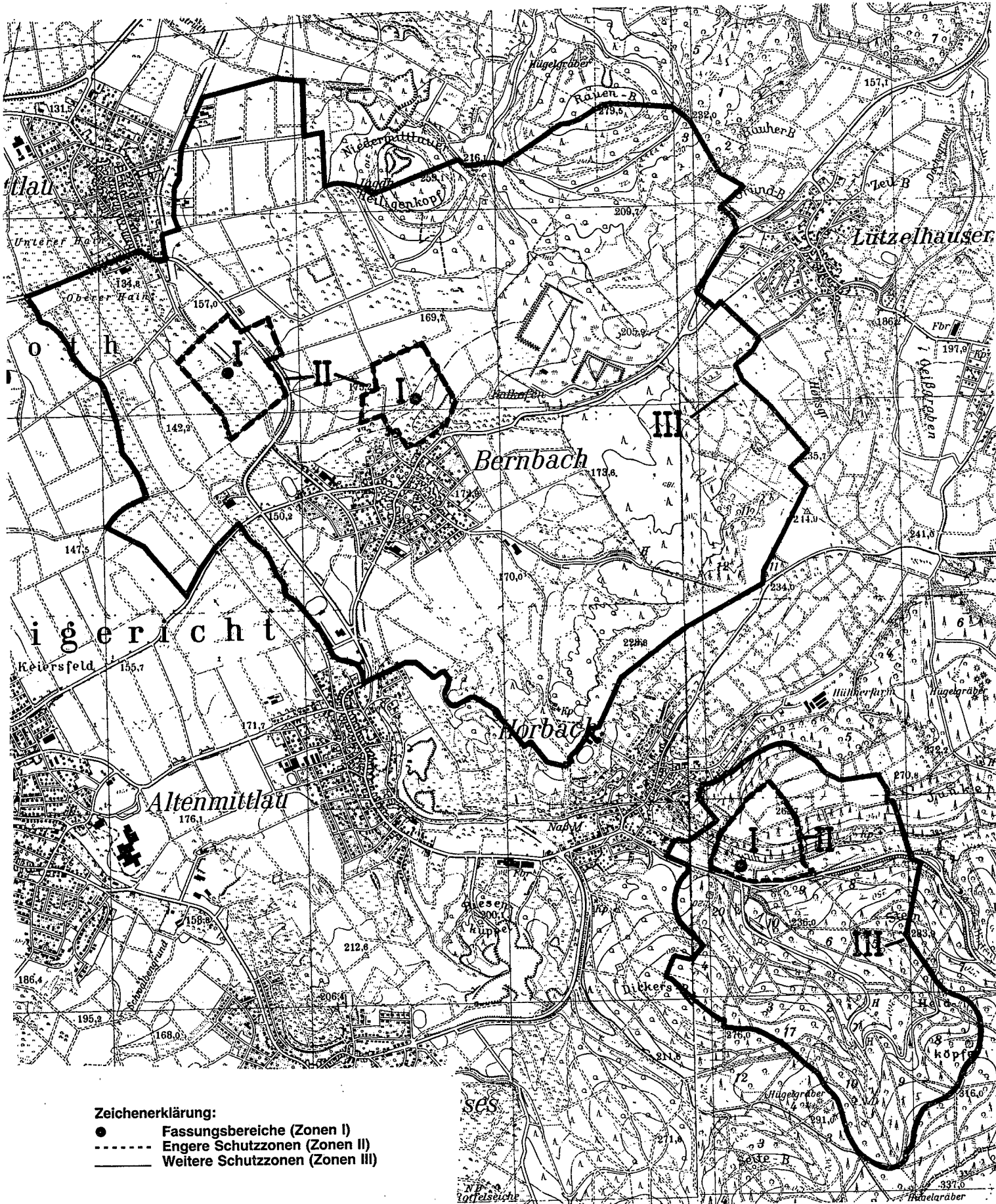
- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wachstumsregulierungsmitteln,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrottl,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**2. Engere Schutzzone (Zonen II)**

Die Engeren Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von ver-



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt — Vervielfältigungs-nr. 86-1-016.20



- Zeichenerklärung:**
- Fassungsgebiete (Zonen I)
  - Engere Schutzzonen (Zonen II)
  - Weitere Schutzzonen (Zonen III)

schiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

#### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselloh,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

#### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

#### § 4

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Sitz in Gelnhausen, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

##### Ausnahmen

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

##### Einsicht

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, unterer Wasserbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Freiheitsplatz 2, 6450 Hanau,
4. dem Kreisaußschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Bauaufsichtsbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 10, 6450 Hanau,
5. dem Kreisaußschuß des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt, Eugen-Kaiser-Straße 10, 6450 Hanau,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Außenstelle Hanau, Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 24/1986 S. 1252

590

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin August 1986

In dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in wird Mitte August 1986 die erste Zwischenprüfung durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. August 1984 und dem 31. Juli 1985 begonnen hat.

Die Anmeldungen sind mit Vorlage eines schriftlichen Antrages bei der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidenten in Darmstadt) vorzunehmen. Dabei sind anzugeben:

- Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden
- Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
- Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift)

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gem. § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren)
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

Meldeschluss: 1. Juli 1986

Darmstadt, 27. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
II 6/15 e — 79 a 18/07

StAnz. 24/1986 S. 1257

591

**Vorhaben der Preussen Elektra Aktiengesellschaft, 3000 Hannover**

Der Preussen Elektra Aktiengesellschaft, Tresckowstraße 5, 3000 Hannover, ist auf Antrag vom 17. Mai 1984 der nachfolgende Genehmigungsbescheid zum Bau und Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) bei Block III, Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg, Flur 11, Flurstück 269, erteilt worden.

In Anwendung des § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht während der Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und bei der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, Bauverwaltung, Zimmer 5, aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Darmstadt, 26. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
IV 5/32 — 53 e 621 — Preag — 26 (4)  
StAnz. 24/1986 S. 1257

**Genehmigungsbescheid**

Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) sowie Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhanges zu dieser Verordnung, und i. V. m. § 13 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (DampfKV) vom 27. Februar 1980 (RGBl. I S. 173) erteile ich der

Preussen Elektra Aktiengesellschaft,  
3000 Hannover,

auf Antrag vom 17. Mai 1984 — TKK-Hke/Rh — die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in 6451 Großkrotzenburg, Grundbuch Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 11, Flurstück 269, das bestehende Kraftwerk Staudinger, durch Bau und Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) wesentlich zu ändern.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus folgenden Baugruppen:

- REA-Gebäude mit Bühnen, Treppenaufgängen und Aufzug zu den einzelnen Anlagenteilen.
- Innerhalb des REA-Gebäudes befinden sich folgende Anlagenteile:
  - Absorber mit Düsenlanzen, Kreislaufpumpen, Tropfenabscheider und Oxidator mit Kompressoren
  - Rauchgaswärmetauscher (REGAVO) mit Abreinigungseinrichtungen
  - Frischsuspensionsstation mit Ansetzbehälter und Rührwerk
  - Prozeßwasserbehälter, Kreislauflösungsbehälter und Rührwerk und den dazugehörigen Pumpen
  - Axialgebläse, horizontal aufgestellt
- Kalksteinmehlsilo mit Förderschnecke zu dem Ansetzbehälter einschließlich Entladestation für Bahn und Lkw.
- Absorbat-Entleerungsbehälter mit Rückförderpumpen.
- Gipsilo mit Treppenturm und Aufzug sowie Verladestation für Bahn und Lkw und Gipsentwässerung, bestehend aus Hydrozyklonen und Vakuumbandfilter, Eindicker, Sammelbehälter und Abwasserbehälter, sowie den dazugehörigen Pumpen.
- Roh- und Reingaskanäle mit Absperrarmaturen zwischen den vorhandenen Saugzügen, der REA und dem Schornstein.
- Transformatoren, im Bereich des Wartengebäudes Block III.
- Batteriegebäude mit NS-Schaltanlagen und Meß- und Regelanlage.

**Nebenbestimmungen**

Der Bescheid enthält Auflagen und Bedingungen zur Errichtung und zum Betrieb der REA. Diese Nebenbestimmungen betreffen u. a. die Luftreinhaltung beim Betrieb der REA.

Insbesondere ist folgendes verfügt worden:

- SO<sub>2</sub>-Emissionskonzentration: 200 mg/m<sup>3</sup> bzw. 300 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefelemissionsgrad: 8%
- Staubbürmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup> mit dem Ziel, diesen Wert weiter zu senken
- Anfahrbetrieb mit Heizöl EL
- Schwefelgehalt der zu verfeuernden Kohle: max. 1,5%

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Darmstadt, 20. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
IV 5/32 — 53 e 621 — Preag — 26 (4)

592

KASSEL

**Verordnung über die Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 26. Mai 1986**

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt Neukirchen aus Anlaß des Johanni-Marktes am 21. Juni 1986 für die Zeit von 14.00—18.00 Uhr freigegeben.

Die Freigabe wird auf folgenden Bereich beschränkt:

Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatzes und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-

Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1986 in Kraft.

Kassel, 26. Mai 1986

Der Regierungspräsident  
gez. C e r n y i. V.

StAnz. 24/1986 S. 1257

593

KASSEL

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue“ vom 26. Mai 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Obersuhler Aue“ für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Aue südöstlich des Ortes Obersuhl und ist im Norden, Süden und Osten von der DDR-Grenze umschlossen. Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Westen bilden in der Gemarkung Obersuhl der Weg Flur 4, Flurstück 99 und der Weg Flur 3, Flurstück 60.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(5) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist in dem erforderlichen Umfang mit amtlichen Schildern zu kennzeichnen.

## § 2

Die einstweilige Sicherstellung dient der Verhinderung nachteiliger Veränderungen des Schutzgebietes, insbesondere

- der Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen und das Landschaftsbild prägenden Au Landschaft,
- der Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesentypen sowie
- der Sicherung als Erholungsraum.

## § 3

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes).

(2) Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde.

(3) Als Handlungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des einstweilig sichergestellten Gebietes führen können, sind verboten:

1. Grünland umzubrechen, umzuwandeln oder sonst zu beeinträchtigen;
2. die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsstände (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen mit Ausnahme von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen,

soweit sie nach Standort, Form und Farbgebung keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;

3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätze sowie Anlagen für das Drachenfliegen;
5. die ober- und unterirdische Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstigen Veränderungen der Bodengestalt;
6. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige oder moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern;
7. Maßnahmen zur Gewinnung und Förderung von Grundwasser, die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die Herstellung neuer Gewässer, der Gewässerausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebau. Entwässerungs- und andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ i. S. des Schutzzweckes verändern;
8. Hecken, Büsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
10. unbeschadet von § 5 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie die Zulassung solcher Maßnahmen mit Ausnahme von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaues oder sonstiger genehmigter Baumaßnahmen dienen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, ferner jede sonstige Verunreinigung des Geländes, das unbefugte Anzünden von Feuer sowie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen oder nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abzubrennen;
12. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;
13. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen;
15. das Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
16. das Feilbieten von Waren aller Art;

## § 4

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen auch durch Nebenbestimmungen des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vermieden werden können. Sie ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung keine nachteiligen Wirkungen hervorruft.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 3 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Grünland umbricht, umwandelt oder sonst beeinträchtigt (§ 3 Nr. 1);

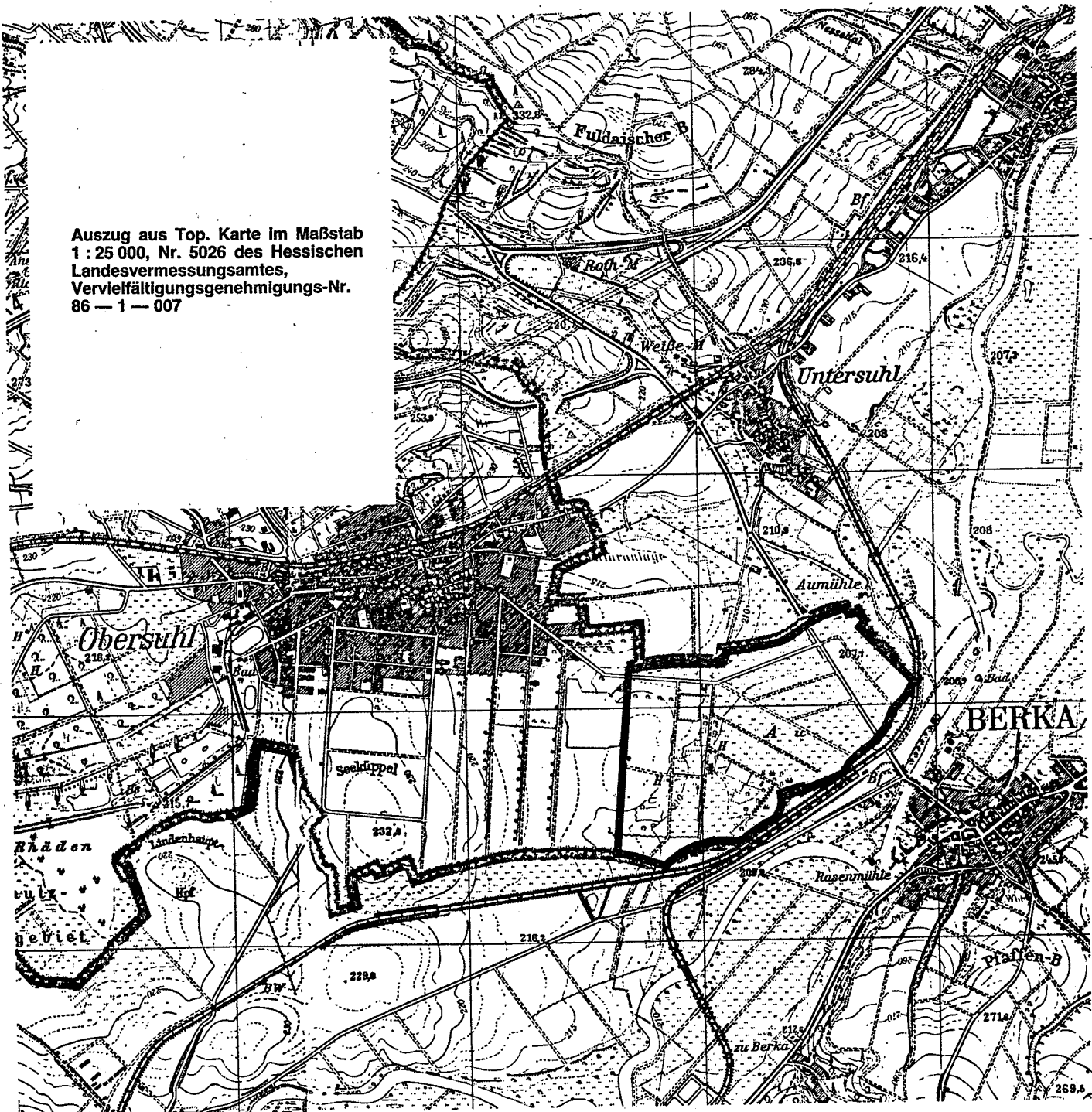
2. Gebäude und Anlagen der in § 3 Nr. 2 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;
3. Schienen und Seilbahnen sowie Freileitungen und sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt i. S. von § 3 Nr. 5 beeinflusst;
6. der Schutzbestimmung für besondere Lebensräume i. S. von § 3 Nr. 6 zuwiderhandelt;
7. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen i. S. von § 3 Nr. 7 vornimmt. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ i. S. des Schutzzweckes verändern (§ 3 Nr. 7);
8. außerhalb des Waldes Hecken, Büsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beschädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet sowie landwirtschaftsfremde Bepflanzung vornimmt (§ 3 Nr. 8);
9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Nr. 9);
10. Zelte, Wohnwagen, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder dies zuläßt (§ 3 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt, das Gelände sonst verunreinigt oder unbefugt Feuer anzündet sowie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen oder nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abbrennt (§ 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Nr. 12 bezeichneten Art benutzt;
13. Modellflugzeuge fliegen läßt;
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 14);
15. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Nr. 15);
16. Waren aller Art feilbietet (§ 3 Nr. 16).

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Mai 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert**  
StAnz. 24/1986 S. 1258

Auszug aus Top. Karte im Maßstab  
1 : 25 000, Nr. 5026 des Hessischen  
Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr.  
86 - 1 - 007





## BUCHBESPRECHUNGEN

**Erfolgskontrolle bei der Verausgabung öffentlicher Mittel.** Von Peter Eichhorn; / Gert v. Kortzfleisch (Hrsg.). 1. Aufl., 1986, 133 S., 39,— DM. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 91. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1208-4.

Das Thema ist von drängendem Interesse für alle, die sich mit der öffentlichen Haushaltswirtschaft befassen. Die Beteiligten in diesem Geschäft — vom Parlamentarier bis zum ausführenden Bediensteten — sehen sich mit dem Problem konfrontiert, daß anscheinend trotz aller rechtlichen Vorsichtsmaßnahmen mit zunehmenden Volumina die Abwicklungsprozesse der öffentlichen Haushalte eine bedenklich überhandnehmende Eigendynamik entfalten und der einzelne eine zunehmende Lähmung seiner Einwirkungsmöglichkeiten empfindet. Hier setzen die Herausgeber an, die in einer klugen Auswahl die Texte von fünf Referaten zusammengestellt haben, die im Jahr 1985 im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung des Bundesverbandes deutscher Volks- und Betriebswirte gehalten worden sind. Zu Wort kommen hochkarätige Fachleute aus allen drei öffentlichen Ebenen, deren Urteil besonderes Gewicht beizumessen ist:

Der Verfasser des ersten Beitrages, Prof. Dr. Dr. Klaus König, ist Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt. Er beleuchtet in seinem Beitrag „Zur Evaluation staatlicher Programme“ insbesondere die parlamentarische Seite der Haushaltswirtschaft. Er beschreibt den Funktionswandel der Gesetzgebung vom Ordnungswirtschaftsrecht hin zum Programmumsetzungsrecht und sucht nach zweckmäßigen Managementmethoden beim Navigieren im Normensdschungel. Wer sich durch den etwas professoralen Fachjargon hindurchgebissen hat, stößt auf eine Fülle kluger Gedanken.

Der zweite Beitrag stammt von Dr. Klaus-Peter Fox, Wirtschaftsdirektor im Ministerium der Finanzen des Saarlandes. Sein Beitrag über „Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung“ befaßt sich mit der Umsetzung eines klassischen Bund-Länder-Mischfinanzierungsprogramms, der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Er gelangt anhand seiner Beobachtungen zu einer skeptischen Beurteilung der nachträglichen Kontrolle. Erfolge bei den einzelnen Maßnahmen seien „wohl vorhanden, aber nicht durchschlagend“. Die Frage müsse aber sein, ob das Geld nicht auf andere Weise, etwa im Finanzausgleich, wirkungsvoller eingesetzt worden wäre.

Der Autor des dritten Beitrags, Dr. Johann Eekhoff, ist im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau tätig. Er setzt sich in seinem Referat über Beurteilung öffentlicher Maßnahmen und Erfolgskontrolle von Strukturprogrammen insbesondere mit dem begrifflichen und rechtlichen Instrumentarium auseinander. Er plädiert für eine Rückkehr zur Schlichtheit der für das Haushaltsrecht entwickelten Begriffe und erblickt den wahren Nutzen weniger in einer Zielerreichungs- als in einer Wirkungskontrolle zur jeweiligen öffentlichen Maßnahme. Auch sei es weniger sinnvoll, angesichts der großen Erkenntnischwierigkeiten nachträglich zu kontrollieren, als mit Hilfe von Versuchs- und Kontrollgruppen die Erfolgskontrolle zur Vorbereitung und der Politikberatung, als „Wirkungsprognose“, einzusetzen.

Der vierte Autor, Dr. Ernst Pappermann, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, rechnet in seinem Beitrag über Erfolgskriterien für mischfinanzierte Projekte der Kommunen mit der „Politik des goldenen Zügels“ ab. Sein in der Darstellung der jeweiligen Position bewußt holzschnittartig gehaltener Beitrag zeigt trotz gewisser Vergrößerungen eindrucksvoll und insgesamt überzeugend den Zwiespalt zwischen Bundes- und Landespolitik einerseits und kommunaler Selbstverwaltung andererseits sowie zwischen hier Querschnittsverantwortung und dort fachlicher Betrachtungsweise. Als Ursachen der von Pappermann beklagten stetigen Verschlechterung der städtischen Finanzen sehe ich indessen weniger das Fehlverhalten staatlicher Bewilligungsstellen als die hochproblematische Konjunkturanfälligkeit des kommunalen Steuersystems. Hier ist sicherlich die staatliche Ebene gefordert, sich Gedanken über eine sinnvolle Umsetzung der Ziele des Stabilitätsgesetzes zu machen.

Im letzten Beitrag beschreibt schließlich Dr. Heinz Günter Zavelberg, Präsident des Bundesrechnungshofes, Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Rechnungsprüfung und Erfolgskontrolle. Den Rechnungshöfen obliege sozusagen die Erfolgskontrolle der Erfolgskontrolle. Für zutreffend halte ich den Hinweis, daß allzu komplizierte Erfolgskontrollen bereits in der Verwaltungskraft (Beim Rechnungshof wie bei den Verwaltungsstellen selbst) jähre Grenzen finden. Beachtlich ist auch der Hinweis, daß die Macht zur Korrektur erkannter Fehler eigentlich eher bei den Finanzministern liege, die den „Knüppel“ der nachfolgenden Haushaltsaufstellung einzusetzen vermögen.

Das Buch kann dank seines Engagements bei nüchterner Praxisnähe jedem mit öffentlichen Finanzen betrauten Praktiker nur empfohlen werden.

Regierungsdirektor Walter Käsa

**Polizeiliche Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität.** Von Wissenschaftl. Oberarzt Dr. Peter Poertgen. — Sonderband der BKA-Forschungsreihe. 173 S., DIN A4, kart., zu beziehen beim Bundeskriminalamt, 6200 Wiesbaden.

Seit Jahren stehen die Sozialschädlichkeit und die enormen volkswirtschaftlichen Schäden, die jährlich durch die Wirtschaftskriminalität entstehen, in der öffentlichen Diskussion.

Von Fachleuten werden dabei immer wieder die unbefriedigende Ausgangssituation für eine erfolgreiche Bekämpfung dieser Kriminalitätsform beklagt und Abhilfemaßnahmen gefordert.

Im Vordergrund der Klagen stehen mangelnde Spezialausbildung der Sachbearbeiter, ständige Überlastung der zuständigen Dienststellen, unzureichende Zentralisierung und Spezialisierung in der Sachbearbeitung, ungenügende Verfügbarkeit von Prüfdiensten, mangelhafte Kommunikation unter den Strafverfolgungsbehörden.

Bislang lag kein systematisch zusammengetragenes Datenmaterial vor, um eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der aktuellen Situation der polizeilichen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Band hat der Verfasser erstmals eine umfassende Darstellung der polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität auf empirischer Basis vorgelegt und für künftige Diskussionen über effektivere Bekämpfungsmöglichkeiten entscheidende Argumentationshilfen geschaffen. Grundlage der dargelegten Untersuchungsergebnisse war eine umfangreiche Befragung nahezu aller Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland, die mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität betraut sind. Vorrangig wurden Angaben über folgende Themenkreise erhoben:

- Organisation, Zuständigkeiten und Spezialisierungsgrad der betroffenen Kriminaldienststellen,
- quantitative und qualitative Aspekte der personellen Ausstattung,
- Zahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren, Schwerpunkte und Schwierigkeiten in der Ermittlungsführung,
- Intensität der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verfahrensbearbeitung,
- Kommunikationsbeziehungen innerhalb der Polizei, zur Justiz und zu anderen Stellen,
- Unterstützung der Ermittlungen durch Prüfdienste und durch EDV-Einsatz,
- Bedeutung des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches bei Wirtschaftskriminalität,
- Bedeutung von Vorbeugungsmaßnahmen und Vorfeldermittlungen.

Die Untersuchungsergebnisse eröffnen auf Grund des Umfangs und der Tiefe der Erhebungen erstmals die Möglichkeit einer fundierten Betrachtung einer Vielzahl von Problembereichen. Dem Leser werden in einer überzeugenden und sehr anschaulichen Form die Einflüsse verschiedener Faktoren auf die polizeiliche Sachbearbeitung und damit auch geeignete Ansatzpunkte für eine Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nachgebracht.

Die vorliegende Studie stellt für alle auf diesem Gebiet tätigen Verantwortlichen eine unverzichtbare Informationsquelle dar und sollte für künftige Bekämpfungsstrategien als Grundlage dienen.

Erster Kriminalhauptkommissar Kurt Krieglsteiner

**Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —**, 31. Aufl., gültig ab 1. Januar 1986, 296 S., DIN A5, kart., 64,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Neben den „BAT-Tabellen“ (vgl. StAnz. 1986 S. 1133) hat der Franz Rehm-Verlag auch die „MTL-Tabellen“ neu aufgelegt. Sie entsprechen in Aufmachung und Inhalt der bisherigen Konzeption und den „BAT-Tabellen“, enthalten also im wesentlichen nach Schlagworten alphabetisch geordnet Ausführungen zu den wichtigsten tarifvertraglichen und sonstigen für Arbeiter der Länder maßgebenden Regelungen. Der eigentliche Tabellenteil umfaßt wie bisher nur wenige Seiten, gibt aber vollständig das Zahlenmaterial wieder, das man für die Lohnberechnungen benötigt. Neu aufgenommen worden ist in die Broschüre der vollständige Text des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Broschüre enthält dagegen noch nicht die in der letzten Lohnrunde vereinbarten Änderungen der Urlaubsgeld-Tarifverträge für Arbeiter und Auszubildende. Diese Tarifverträge lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor; sie sollen nach einer Ankündigung des Verlags zu gegebener Zeit in einem Nachtrag erscheinen.

Die 31. Auflage der „MTL-Tabellen“ läßt vermuten, daß sich die Broschüre eines ungetrübten Zuspruchs erfreut. Sie vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Arbeitsbedingungen der bei den Ländern beschäftigten Arbeiter und dürfte dort Anklang finden, wo eine weiter- und tiefergehende Kenntnis über alle maßgebenden Einzelregelungen nicht nötig ist.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Personenbeförderungsgesetz.** Von Karl-Heinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht. Personenbeförderungsgesetz mit Freistellungsverordnung, BOKraft, BOSTrab, Allgemeinen Beförderungsbedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen. Textausgabe mit Erläuterungen. 1986, XV, 226 S., kart., 35,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-094-066

Mit der Darstellung zum Personenbeförderungsgesetz erweitert der Beck-Verlag seine Reihe Beck'scher Gesetzestexte mit Erläuterungen. Das Werk enthält eine Zusammenstellung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und Nebenbestimmungen zum Personenbeförderungsgesetz. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Personenbeförderungsverkehr mit Kraftfahrzeugen und hier auf den Erläuterungen des Autors zum Personenbeförderungsgesetz, der Freistellungsverordnung und der BOKraft. Die BOSTrab wird nur auszugsweise mit kurzen Anmerkungen wiedergegeben.

Im Anhang sind die Texte der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und O-Bus-Verkehr sowie den Linienverkehr, die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr (Ausgleichsverordnung), die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen im Straßenpersonenverkehr (Eignungsverordnung) sowie Durchführungsverordnungen zu den einschlägigen EWG-Bestimmungen (EWG-Verordnungen Nr. 117/66 und 1016/68, 516/72, 517/72 und 1172/72) abgedruckt.

Der Autor, Vorsitzender Richter am Kammergericht in Berlin, will mit der Zusammenstellung und Erläuterung Verkehrsunternehmer und deren Angestellte, Verkehrsbenutzer sowie Juristen in Verwaltung und Justiz ansprechen.

Die Gesamtdarstellung ist übersichtlich; mit Hilfe des guten Sachverzeichnisses ist man schnell in der Lage, die einschlägigen Gesetzesstellen bzw. Erläuterungen aufzufinden.

Erfreulich ist, daß sich die Erläuterungen nicht — wie gelegentlich bei der Bearbeitung juristischer „Nebengebiete“ — zu beobachten — auf eine Wiedergabe des Gesetzeswortlautes in den Worten des Autors beschränken, sondern die einzelnen Vorschriften systematisch erklärt und wo nötig weiterführende Hinweise gegeben werden. Dabei wird insbesondere die Rechtsprechung zum Personenbeförderungsgesetz nahezu vollständig ausgewertet und zitiert. Streitfragen werden in der Regel durch entsprechende Hinweise auf das Schrifttum kenntlich gemacht.

Allerdings trifft der Autor im Einzelfall auch eindeutige Aussagen, die angezweifelt werden müssen. So stellt er in den Erläuterungen zum Mietwagenverkehr (§ 49 PBeFG) — im Hinblick auf die bestehende Konkurrenz von Taxen und Mietwagen — ein ohnehin sensibler Bereich — fest, daß Mietwagenunternehmer sich keiner Fahrtenvermittlungszentrale bedienen dürfen, da eine derartige Zentrale nicht Betriebszweck des Unternehmers sein könne. Diese Aussage steht im Widerspruch zur gängigen Praxis und auch der rechtlichen Beurteilung durch die Kommentare zum Personenbeförderungsgesetz und hätte von daher einer weiteren Erläuterung bzw. eines Hinweises auf andere Ansichten bedurft.

Dieser Einzelfall vermag jedoch den guten Gesamteindruck der Erläuterungen nicht zu schmälern.

So handelt es sich insgesamt um eine für Verkehrsunternehmen, Anwaltschaft als auch für mit der Materie befaßte Verwaltungsbeamten und Richter hilfreiche Arbeit, auf die wegen des handlichen Formats und der übersichtlichen Darstellung sicher zurückgegriffen werden wird.

Ob allerdings — wie vom Autor beabsichtigt — sich auch der Kunde, d. h. der Fahrgast angesprochen fühlt, muß bezweifelt werden, bewegt sich die Darstellung in Form und Diktion doch sehr im Rahmen der gängigen juristischen Fachliteratur. Man sollte dies auch nicht bedauern, fehlt es dem Fahrgast in der Regel doch am Interesse am rechtlichen Hintergrundwissen zur Personenbeförderung.

Wünschenswert — Verlag und Autor mögen dies als eine abschließende Anregung für evtl. weitere Auflagen aufnehmen — wäre ein Hinweis auf sogenannte „alternative“ Verkehrsangebote (z. B. Bürgerbus, Anrufsammeltaxi, Frauentaxi). Gerade diesen Verkehrsformen kommt auf Grund rückläufiger Fahrgastzahlen (jedenfalls in der Fläche) und gezielten Forderungen (Frauentaxi) zunehmend Bedeutung zu. Hier besteht zudem ein Bedürfnis für hilfreiche Erläuterungen, lassen sich diese Angebote doch den einzelnen Verkehrsformen des Personenbeförderungsgesetzes nicht immer eindeutig zuordnen.

Regierungsrat Lothar Mühl

**Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar** — Begründet von Walter Böhm, Min.Rat. a. D., und Hans Spiertz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, bearbeitet von Franz Steinherr, Ltd. Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, Min.Rat. im Finanzministerium Baden-Württemberg, unter Mitarbeit von Rolf-D. Sauter und Wolf-Dieter Weinmann, Oberamtsräte im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 3. Aufl., Gesamtwerk, 5 236 S., 5 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg.

Zu der 3. Auflage des bewährten Kommentars sind inzwischen weitere 8 Ergänzungslieferungen erschienen.

Mit der 15. bis 22. Ergänzungslieferung ist der Kommentar nunmehr auf den Stand vom April 1986 gebracht. So enthalten die

#### 15. Erg. Lieferung:

- die Neukommentierung der Vorbemerkungen zu Abschn. XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung) sowie des § 50,
- eine Neufassung des Verzeichnisses der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Mitglieder der Arbeitgeberverbände im Anhang zu § 20 BAT,
- die Berücksichtigung der Einkommensteuer-Richtlinien 1984 in Teil VII/8,
- eine Ergänzung der Fundstellenübersichten über Tarifverträge für Theaterpersonal und Orchestermusiker (Kommentierung zu § 3 Buchst. c BAT),
- eine Ergänzung der Kommentierung zu §§ 11, 70 BAT sowie der SR 2 a bis 2 f I.

#### 16. Erg. Lieferung:

- Die Aktualisierung des Bundeskindergeldgesetzes,
- eine Weiterführung der Neukommentierung des Urlaubsabschnitts mit dem Anhang zu §§ 50, 52 a BAT,
- die Berücksichtigung von Änderungen der Rechtsprechung zum Ortszuschlagsrecht,
- das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Fortführung des Neuabdrucks von Arbeitsschutzvorschriften.

#### 17. Erg. Lieferung:

- Die Neukommentierung des § 52 BAT,
- die Neukommentierung der Sonderregelungen über Sparkassenangestellte,
- die Änderungen des SGB I und IV durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985 sowie des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985,
- die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes durch das 7. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985.

#### 18. Erg. Lieferung:

- Neue Beispiele zur Urlaubsabgeltung in § 51 BAT,
- den Beginn der Neukommentierung der Zulagentarifverträge,
- die umfassende Neukommentierung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen mit 4. VermBG und steuerrechtlichen Hinweisen.

#### 19. Erg. Lieferung:

- Die Umstellung und Überarbeitung der Kommentierung zu § 6 BAT,
- die neuen Vorbemerkungen zu Abschn. IV BAT, insbesondere mit Kommentierung zu Fragen der Teilzeitbeschäftigung sowie zu Vorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes zur Teilzeitarbeit,
- den Abschluß einer durchgängigen, vollständigen und übersichtlichen Neukommentierung der gesamten Anlagen-Tarifverträge.

#### 20. Erg. Lieferung:

- Den Anfang der Kommentierung der Vergütungsordnung des BAT mit einer umfassend gestalteten Erläuterung der Anlage 1 b zum BAT (Krankenpflegepersonal),
- weitere Ergänzungen des Teils VII durch Abdruck des BGB.

#### 21. Erg. Lieferung:

- Die Änderungen zu den Durchführungsanweisungen für das Bundeskindergeldgesetz,
- die Restkommentierung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 b zum BAT (Krankenpflegepersonal).

#### 22. Erg. Lieferung:

- Die Aktualisierung der Neukommentierung in den Vorbemerkungen zu Abschn. I und III sowie zu den §§ 1, 3, 4, 8, 20; Neukommentierung des § 11, Ergänzung der Durchführungshinweise zum Kindergeldrecht, insbesondere zum Kindergeldzuschlag,
- die erste Auswertung der Lohnrunde 1986, zunächst bei §§ 47, 68 BAT, bei SR 2 c BAT und bei den Allgemeinen Zulagen,
- die Berücksichtigung von Gesetzesänderungen zum MuSchG und im ArbPISchG,
- das Bundeserziehungsgeldgesetz mit ersten Kommentierungen.

Damit ist der Kommentar auf dem neuesten Stand. Er bietet, wie so oft an dieser Stelle betont, für alle Sachbearbeiter auf dem Gebiet des schwierigen Arbeits- und Tarifrechts eine hervorragende Informationsquelle. Dies um so mehr, als neue tarifrechtliche Regelungen oder einschlägige Gesetze des Arbeitsrechts kurzfristig kommentiert oder durch Hinweise erläutert werden.

Oberamtsrat Kurt Wörner

**Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften.** Von E. Raschke. Loseblattwerk, 31. Erg. Liefg., Stand April 1986, 51,— DM; Gesamtwerk, 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Anlaß für die nunmehr vorliegende 31. Ergänzungslieferung hat der Verfasser in der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 389) gesehen. Das aus dem Jahre 1900 stammende Fleischbeschaugesetz trägt nunmehr der Zielsetzung entsprechend den Namen Fleischhygienegesetz (FHG). Der Wortlaut des Änderungsgesetzes ist von dem Verfasser in die Bekanntmachung der Neufassung des Fleischbeschaugesetzes vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045) eingearbeitet worden, so daß der Leser nunmehr das aktuelle Fleischhygienegesetz im Zusammenhang aufnehmen kann. Folgende Änderungen werden gerafft noch einmal in Erinnerung gebracht:

1. Fleisch von Affen, Hunden und Katzen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.
2. Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hauschweinen und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.
3. § 1 a tritt erst mit der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 FHG, d. h. mit der Fleischhygieneverordnung in Kraft.
4. § 2 enthält eine Ausnahme von der Pflicht zur Schlacht tieruntersuchung im Einzelfall bei Hauschlachtungen.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist die neue Definition des amtlichen Tierarztes gegeben.
6. § 3 a enthält die Rechtsgrundlage für den Erlaß der Fleischhygieneverordnung.
7. In § 4 Abs. 1 und 2 sind die Aufgaben des amtlichen Tierarztes und die Tätigkeiten der Fleischkontrolleure festgeschrieben. Mit der Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung wird die AB.B abgelöst. § 4 Abs. 5 enthält die dazu notwendige Übergangsregelung.
8. §§ 4 a und 4 b treten mit Erlaß der Fleischhygieneverordnung in Kraft.
9. Durch § 5 Abs. 3 a wird das Verfahren der Schlacht tieruntersuchung bei Haarwild, das in Obhut des Menschen gehalten wird, geregelt.
10. Die §§ 6, 7 und 8 wurden gestrichelt. Die in § 9 fixierte Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über das Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches ist Gegenstand der zu verabschiedenden Fleischhygieneverordnung. Die Freibankfleisch-Verordnung wird dadurch obsolet werden.
11. Die §§ 12 a bis 12 g entfallen nunmehr; die Verbringungs- und Einfuhrregelungen sind in die Fleischhygieneverordnung eingearbeitet worden.
12. § 13 a regelt das Verfahren bei Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten als Folge aus Art. 10 der Richtlinie 64/433/EWG. Die anzuwendenden Verfahren selbst werden durch die Fleischhygieneverordnung ausgefüllt.
13. § 17 a trägt den Beziehungen im Fleischhandelsverkehr mit Drittländern Rechnung.
14. § 22 betreffend die Leitung öffentlicher Schlachthöfe ist ersatzlos gestrichen worden.
15. § 23 enthält nunmehr den Rahmen für die Kostenregelung für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung.
16. Die Straf- und Bußgeldvorschriften wurden den materiellen Änderungen des Fleischhygienegesetzes angepaßt.

Da einzelne Änderungen in dem neuen Fleischhygienegesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, empfiehlt der Verfasser, die ausgewechselten Austauschseiten bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen aufzubewahren. Von den übrigen Änderungen, die durch die Ergänzungslieferung erfaßt werden, sind folgende Vorschriften beachtenswert:

1. Beim Versand von Eberfleisch in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 5 Buchst. a der RL 64/433/EWG) ist ein besonderes Kennzeichen (Stempel) zu verwenden.
2. Die Entscheidung Nr. 85/446/EWG der Kommission vom 18. September 1985 über die Durchführung der Gemeinschaftskontrollen in den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betrieben. Voraussetzung für die Regelkontrolle ist die Verabschiedung einer verbindlichen Regelsammlung (Codex) über die Kriterien, die bei den Betriebskontrollen anzuwenden sind.
3. Die Richtlinie 85/649/EWG über das Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich.
4. Neue Regelungen für den Export von Pferdefleisch nach Frankreich und nach den Niederlanden. Diese sind erforderlich geworden, da im Jahre 1985 drei Trichinoseendemie nach dem Genuß von trichinosem Pferdefleisch in Frankreich aufgetreten waren.
5. Die Bekanntmachung über Einfuhruntersuchungsstellen wurde dem aktuellen Stand angepaßt.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 16. JUNI 1986

Nr. 24

## Gerichtsangelegenheit

### 2886

VII — 2: Die Firma der Creditreform Darmstadt Hoffmann KG, der mit Verfügung vom 2. April 1979 eine Inkassoerlaubnis erteilt worden ist, wurde geändert in Creditreform Darmstadt Voss KG.

Ausübungsberechtigter ist jetzt Klaus Borneleit.

Der Geschäftssitz ist Darmstadt, Pfungstädter Straße 37.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 2887

GR 353 — Neueintragung — 28. 5. 1986: 1.) Friedhelm Schuleit, geboren am 6. 4. 1936, 2.) dessen Ehefrau Eleonore Scriba-Schuleit geb. Scriba, geboren am 18. 12. 1938, 1.) wohnhaft Arnold-Böcklin-Straße 15, CH-4051 Basel, 2.) wohnhaft Gut Nußberg, 6229 Walluf. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 28. 5. 1986

Amtsgericht

### 2888

6 GR 834 — Neueintragung — 14. 5. 1986: Eheleute Helmut Reuß, geb. am 20. 8. 1949, und Christa Reuß geb. Franz, geb. am 12. 10. 1950, beide wohnhaft in Wehretal-Vierbach, Hauptstraße 30 a. Durch Vertrag vom 19. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 21. 5. 1986

Amtsgericht

### 2889

6 GR 835 — Neueintragung — 14. 5. 1986: Eheleute Gerd Schütze, geb. am 26. 5. 1948, und Marlies Schütze geb. Barthel, geb. am 7. 3. 1948, beide wohnhaft in Wehretal-Reichensachsen, Herrengasse 27. Durch Vertrag vom 11. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 21. 5. 1986

Amtsgericht

### 2890

GR 2336 — Neueintragung 2. 6. 1986: Wolfgang Bayer, Angela Satter-Bayer, geb. Kling, 6361 Niddatal-Wickstadt, Carlehof. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Dezember 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 6. 1986

Amtsgericht

### 2891

GR 678 — Neueintragung — 18. 4. 1986: Eheleute Polizeibeamter Horst Alfons Lohfink und Brigitte Lohfink geb. Mausehund, beide 6419 Eiterfeld-Leimbach, Betzenröder Straße 16. Durch Ehevertrag vom 25. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 2. 6. 1986

Amtsgericht

### 2892

GR 679 — Neueintragung — 9. 5. 1986: Eheleute Informationselektroniker Michael Hermann-Josef Peter und Bürokauffrau Brigitte Agathe Maria Peter geb. Schön, 6419 Burghaun 1, Jägerweg 4. Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 2. 6. 1986

Amtsgericht

### 2893

GR 680 — Neueintragung — 14. 5. 1986: Eheleute Akustikmonteur Norbert Josef Gombert und dessen Ehefrau Angelika Gertrud geb. Hahner, beide 6419 Eiterfeld-Wölf, Fürstenecker Weg 7. Durch Ehevertrag vom 5. April 1986 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 2. 6. 1986

Amtsgericht

### 2894

1 GR 403 A — Neueintragung — 28. 5. 1986: Die Eheleute Pohlmann, Wilhelm, geboren am 13. 5. 1953, und Pohlmann geb. Bösch, Angelika, geboren am 30. 12. 1947, beide wohnhaft Kattwinkel 7, 3543 Diemelsee-Adorf, haben durch Vertrag vom 28. April 1986 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 28. 5. 1986

Amtsgericht

### 2895

8 GR 764 — Neueintragung — 30. 5. 1986: Hans-Jürgen Christoph Held, geboren am 20. 7. 1956, Anita Christine Held geb. Theobald, geboren am 10. 8. 1959, Auf der Hatterwiese 6, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 23. August 1985 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 612/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 5. 1986

Amtsgericht

### 2896

8 GR 765 — Neueintragung — 30. 5. 1986: Hans-Joachim Geißendörfer, geboren am 1. 11. 1952, Dagmar Rita Geißendörfer geb. Kruse, geboren am 18. 11. 1956, Im Singes 20, 6070 Langen: Durch Vertrag vom 18. März 1986 vor Notarin Dr. Block, Langen, UR-Nr. 20/86, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 5. 1986

Amtsgericht

### 2897

GR 231 — Neueintragung — 5. 5. 1986: Horst Ullrich, geb. am 9. 8. 1955, Frau Kornelia Ullrich geb. Keil, geb. am 23. 9. 1958, beide wohnhaft Im Hain Nr. 15, 3578 Schwalmstadt 2. Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1986 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 5. 5. 1986

Amtsgericht

### 2898

GR 232 — Neueintragung — 14. 5. 1986: Karl Walter Eberlein, geb. am 21. 6. 1946, Frau Rosemarie Eberlein geb. Hartmann, geb. am 21. 5. 1955, beide wohnhaft An der Grenzebach 4, 3578 Schwalmstadt 2. Durch

notariellen Vertrag vom 14. Januar 1986 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 14. 5. 1986

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 2899

VR 549 — Neueintragung — 27. 5. 1986: Heimat- und Verschönerungsverein Gethsemane e. V. in Philippsthal/Werra-OT Gethsemane.

6430 Bad Hersfeld, 27. 5. 1986

Amtsgericht

### 2900

VR 551 — Neueintragung — 27. 5. 1986: Verein der Kleinpferd-Freunde Hof Thalhausen e. V. in Philippsthal/Werra.

6430 Bad Hersfeld, 27. 5. 1986

Amtsgericht

### 2901

VR 552 — Neueintragung — 28. 5. 1986: Frauenchor Schenklingfeld e. V. in Schenklingfeld.

6430 Bad Hersfeld, 28. 5. 1986

Amtsgericht

### 2902

VR 511 — Neueintragung — 26. 5. 1986: Tischtennisclub 1969 Bottenhorn e. V., Bad Endbach.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1986

Amtsgericht

### 2903

6 VR 612 — Neueintragung — 28. 5. 1986: Goethe Verein der Literatur- und Kunstfreunde Dillenburg e. V. in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 28. 5. 1986

Amtsgericht

### 2904

6 VR 478 — Neueintragung — 15. 5. 1986: Freiwillige Feuerwehr Stolzhausen, Waldkappel-Stolzhausen.

3440 Eschwege, 26. 5. 1986

Amtsgericht

### 2905

6 VR 479 — Neueintragung — 15. 5. 1986: Umweltschutzverein Meißner, Meißner-Weidenhausen.

3440 Eschwege, 26. 5. 1986

Amtsgericht

### 2906

6 VR 740 — Neueintragung — 3. 6. 1986: Vogelzucht- und Schutzverein 1963 Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

6 VR 502 — Auflösung — 3. 6. 1986: Missionskreis Mörfelden-Walldorf auf Allianz-basis e. V., Mörfelden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1986 wurde der Verein aufgelöst. Dr. Fritz Weimann, Dieter Kalder und Konrad Strobl sind zu Liquidatoren bestellt.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1986

Amtsgericht

**2907**

VR 305 — **Neueintragung** — 28. 5. 1986: Angelverein LIEBENAU 1955, Liebenau.  
3520 Hofgeismar, 28. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2908**

VR 258 — **Auflösung** — 15. 5. 1986: Verein der Türkischen Frauen in Stadtallendorf und Umgebung, 3570 Stadtallendorf.  
3575 Kirchhain, 15. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2909**

VR 337 — **Neueintragung** — 26. 5. 1986: TTC Eintracht Burgholz. Sitz: 3575 Kirchhain.  
3575 Kirchhain, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2910**

VR 1324 — **Neueintragung** — 26. 5. 1986: KUNSTFREUNDE WETTER, Sitz: Wetter.  
3550 Marburg, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2911**

VR 100 — **Neueintragung** — 4. 6. 1986: Rock'n Roll-Tanzsport-Verein Heubach 1986 in Kalbach-Heubach.  
6404 Neuhof, 4. 6. 1986  
**Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

**2912**

V 101 — **Neueintragung** — 4. 6. 1986: Heimatverein Uttrichshausen in Kalbach-Uttrichshausen.  
6404 Neuhof, 4. 6. 1986  
**Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

**2913**

VR 393 — **Neueintragung** — 26. 5. 1986: Windsurfclub Raunheim High Jumpers, Raunheim.  
6090 Rüsselsheim, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2914**

VR 394 — **Neueintragung** — 26. 5. 1986: DEUTSCH-PARAGUAYISCHE GESELLSCHAFT, Rüsselsheim.  
6090 Rüsselsheim, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****2915**

N 3/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinrich Honstein, 6437 Kirchheim-Goßmannsrode, Am Born 2**, wird das Verfahren eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist und ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag nicht vorgeschossen wurde (§ 204 KO).  
Termin für eine Gläubigerversammlung zum Zwecke  
a) der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,  
b) der Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, wird bestimmt auf  
Freitag, 4. Juli 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.  
6430 Bad Hersfeld, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2916**

6 N 61/83 — **Beschluß**: Das am 8. September 1983 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma V.D.P. Video Disc Produktion GmbH, 6382 Friedrichsdorf/Tau-**

**nus, Max-Planck-Straße 32**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: 28 131,55 DM für Vergütung, 1 771,65 DM für Auslagen und Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 5. 1986  
**Amtsgericht**

**2917**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dummann Dental Vertriebs-GmbH, Darmstadt-Neu-Kranichstein**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4 433,99 DM zuzüglich Zinsen. Ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 125 496,10 DM bevorrechtigte und 202 015,83 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 31. 5. 1986  
**Der Konkursverwalter**  
Klaus Köhle  
Rechtsbeistand

**2918**

61 N 3/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Udo Entrop GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Udo Entrop, Lessingstraße 11, 6108 Weiterstadt 2, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Dienstag, den 29. Juli 1986, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8, bestimmt.  
6100 Darmstadt, 30. 5. 1986

**Amtsgericht, Abt. 61**

**2919**

61 N 65/86: Über das Vermögen der **Firma ACD-Air Conditioning Darmstadt GmbH, Schöffersstraße 15, 6100 Darmstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Motz, ist am 30. Mai 1986, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl. Rpf. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/2 68 90.

Anmeldefrist: 15. August 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Juni 1986.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 17. Juli 1986, 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,  
2) am 18. September 1986, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 30. 5. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 61**

**2920**

81 N 322/86: Über das Vermögen der am 16. 2. 1986 verstorbenen **Rentnerin Katharina-Gertrude Matysiak geb. Keihna, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Rotlintstraße 9**, wird heute, am 22. Mai 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65/69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

8. Juli 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juni 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**2921**

81 N 323/86: Über den Nachlaß der am 5. 7. 1985 verstorbenen **Hausfrau Ida Schuler geb. Pass, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Böhmerstraße 6**, wird heute, am 22. Mai 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 71 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Juni 1986, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 18. Juli 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**2922**

81 N 324/86: Über den Nachlaß des am 24. 2. 1986 verstorbenen **Kraftfahrzeugmechanikers Alexander Matysiak, zuletzt wohnhaft Rotlintstraße 9, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 22. Mai 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Niedenau 36, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 7 24 06 88.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

4. Juli 1986, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**2923**

81 VN 1/86 — **Beschluß**: Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Pronuptia De Paris GmbH, Steinweg 9, 6000 Frankfurt am Main**.

Der in dem Vergleichstermin vom 16. Mai 1986 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt.

Das Verfahren wird nicht aufgehoben.  
6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**2924**

81 VN 3/86: Die **Firma HTI Bauunternehmung GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard Schneider und Ortwin Theobald, Ferdinand-Porsche-Straße 23—25, 6000 Frankfurt am Main 61, hat durch einen am 27. Mai 1986 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens

rens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen die Antragstellerin wird gem. § 12 VerglO in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 5. 1986  
Amtsgericht, Abt. 81

## 2925

81 N 268/86: Über das Vermögen der **Prashar GmbH — Import und Export, Kaiserstraße 79, 6000 Frankfurt am Main 1**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Vijay Kumar Katyal, wird heute, am 28. Mai 1986, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Juli 1986, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 6. August 1986, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1986  
Amtsgericht, Abt. 81

## 2926

81 N 349/86: Der Antrag der Firma **HTI Bauunternehmung GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard Schneider und Ortwin Theobald, Ferdinand-Porsche-Straße 23—25, 6000 Frankfurt am Main 61, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 2. Juni 1986, 8.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1986 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 2. Juli 1986, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. August 1986, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung in Anspruch nehmen,

dem Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1986 Anzeige zu machen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsbank wird die Frankfurter Sparkasse von 1822 in Frankfurt am Main bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1986  
Amtsgericht

## 2927

65 N 95/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **D + S Massivhäuser GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Ahfeldt, Sachsenstraße 11, 3500 Kassel, HRB 3428 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, 21. August 1986, 9.50 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 2 437,98 DM, seine Auslagen auf 100,— DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf die Vergütung auf 159,49 DM und die Mehrwertsteuer auf die Auslagen auf 14,— DM.

3500 Kassel, 23. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

## 2928

65 N 53/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ullrich & Ringehann GmbH, Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Aktenzeichen 65 N 53/85 niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 255 897,64 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 6 353,09 DM abzüglich noch ausstehender Gerichts- und Bekanntmachungskosten verfügbar.

3500 Kassel, 2. 6. 1986

Der Konkursverwalter  
Blume  
Rechtsanwalt

## 2929

65 N 63/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Becker Hauselektronik Planungs- und Vertriebsgesellschaft mbH in Kassel** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Az. 65 N 63/79, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 29 285,67 DM. Es ist ein Massebestand von 8 909,91 DM verfügbar.

3500 Kassel, 2. 6. 1986

Der Konkursverwalter  
Dr. Giessen  
Rechtsanwalt

## 2930

65 N 4/81: Das am 10. Februar 1981 über das Vermögen der Baugesellschaft **Gerhard Ohm mbH, Kassel, Heiligenröder Straße 49**, vertreten durch die Geschäftsführer Maurermeister Gerhard Ohm und Maurerpolier Dieter Schmidt, HRB 2855 AG Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse **eingestellt** (§ 204 KO).

3500 Kassel, 20. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

## 2931

65 N 74/85: Das am 19. April 1985 über das Vermögen des Buchhändlers **Manfred Becker, Silberkaute 8 A, 3502 Vellmar**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 500,— DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 294,39 DM, die Auslagen auf 135,— DM und 14% Mehrwertsteuer auf 18,90 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 28. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

## 2932

65 VN 2/86: Die **Holzvertrieb Albert Veit GmbH, Niedervellmarer Straße 8, 3500 Kassel**, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Albert Werner, ebenda (HRB 4080 AG Kassel), hat durch einen am 27. Mai 1986 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

3500 Kassel, 28. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

## 2933

9 N 33/86 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Italienische Möbel-Einrichtungs- und Importgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH, Gundelhardstraße 20, 6233 Kelkheim/Taunus**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Angelika Sonja Walter, wird heute, am 27. Mai 1986, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 9. Juli 1986.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

25. Juni 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

16. Juli 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. Juni 1986 wird angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 27. 5. 1986  
Amtsgericht, Abt. 9

## 2934

7 N 47/86: Über das Vermögen der Firma **ews halbart express Gesellschaft für internationale Kurierdienste mbH, 6074 Rödermark, Tannenweg 14**, ist am 4. Juni 1986, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1986, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-  
schusses und eintretendenfalls die in §§ 132,  
134, 137 Konkursordnung bezeichneten Ge-  
genstände:

18. Juli 1986 um 10.30 Uhr; Termin zur  
Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. September 1986, 10.30 Uhr, vor dem  
Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal  
20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-  
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas  
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-  
abfolgen oder leisten und muß den Besitz  
der Sache und die Forderungen, für die er  
aus der Sache abgesonderte Befriedigung  
verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Juli  
1986 anzeigen.

6070 Langen, 5. 6. 1986 **Amtsgericht**

### 2935

N 46/85: Konkurseröffnungsverfahren über  
das Vermögen der Firma **HOAD Hoffmann  
und Adam GmbH, Damaschkestraße 44,  
6120 Erbach**, vertreten durch die Geschäfts-  
führer Siegurd Liebchen, 3430 Witzenhau-  
sen, und Sieghardt-Peter Balda, 6124 Beer-  
felden/Falken-Gesäß.

Das am 19. November 1985 verfügte allge-  
meine Veräußerungsverbot ist **aufgehoben**,  
der Konkursantrag nach § 107 KO **zurückge-  
wiesen**.

6120 Michelstadt, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2936

N 29/85: Das am 29. August 1985 über das  
Vermögen des **Carlo Manfred Rupprecht, Am  
Sonnenberg 24, 6126 Brombachtal/Langen-  
Brombach**, eröffnete Konkursverfahren wird  
mangels einer die Kosten des Verfahrens  
deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6120 Michelstadt, 23. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2937

N 27/86: Konkurseröffnungsverfahren über  
den Nachlaß des am 19. 10. 1985 verstorben-  
en **Zahnarztes Dr. Wolfgang Willi Kieborz**,  
zuletzt **wohnhaft Kappesweg 9, 6452 Hain-  
burg**.

Den Erben — **Elsa Kieborz, Kappesweg 9,  
6452 Hainburg** und **Edeltraud Bätzel, Altkö-  
nigstraße 15, 6233 Kelkheim** — ist am  
3. Juni 1986 verboten worden, über Gegen-  
stände des obigen Nachlasses zu verfügen.  
Sie dürfen auch keine Forderungen einzie-  
hen.

6453 Seligenstadt, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

### 2938

4 N 12/74 — **Beschluß**: Das Konkursver-  
fahren über das Vermögen des **Bauunterneh-  
mers Erich Ginnuth, Bahnhofstraße 28, 6393  
Wehrheim**, wird **aufgehoben**, nachdem die  
Schlußverteilung erfolgt ist.

6390 Usingen, 27. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2939

4 N 12/85: Das Konkursverfahren über das  
Vermögen des **Hans-Jürgen Sommer, Land-  
rat-Beckmann-Straße 37, 6390 Usingen**, ist  
gemäß § 204 KO **eingestellt**.

Vergütung und Auslagen des Konkursver-  
walters wurden festgesetzt auf 1 163,52 DM.  
6390 Usingen, 28. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2940

62 N 97/85 — **Beschluß**: Das Konkursver-  
fahren über das Vermögen der Firma **Willy  
Hopf GmbH und Co. Musikland KG, früher  
6200 Wiesbaden, Hasengartenstraße 36**, ist  
mangels Masse **eingestellt**.

6200 Wiesbaden, 21. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2941

62 N 159/86: Konkursantragsverfahren be-  
treffend **almo Aluminium-Montage GmbH,  
Karl-Lehr-Straße 2, 6200 Wiesbaden-Schier-  
stein**, gesetzlich vertreten durch die Ge-  
schäftsführer **Bernhard Spinner** und **Bert-  
hold Spinner**.

Der Schuldnerin ist am 2. Juni 1986 ver-  
boten worden, über Gegenstände ihres Ver-  
mögens zu verfügen. Sie darf auch keine  
Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 2. 6. 1986 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im  
Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver-  
steigerungsvermerk eingetragen, muß der  
Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht  
im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-  
dert und auch glaubhaft machen, wenn der  
Gläubiger widerspricht. Sonst wird das  
Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-  
tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu-  
bigers und den übrigen Rechten befriedigt.  
Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald,  
spätestens zwei Wochen vor dem Termin,  
eine Berechnung der Ansprüche — getrennt  
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —  
einzureichen und den beanspruchten Rang  
mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch  
zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä-  
ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des  
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55  
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren  
aufheben oder einstweilen einstellen lassen,  
bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-  
säumt er dies, tritt für ihn der Versteige-  
rungserlös an Stelle des Grundstücks oder  
seines Zubehörs.

### 2942

K 87/85: Die im Grundbuch von Hatten-  
dorf, Bezirk **Alsfeld**, Band 14, Blatt 349, ein-  
getragenen Grundstücke, Gemarkung Hat-  
tendorf,

Flur 22, Flurstück 21/4, Hof- und Gebäu-  
defläche, Neuhattendorfer Straße 2, Größe  
5,69 Ar,

Flur 22, Nr. 21/7, Hof- und Gebäudefläche,  
Neuhattendorfer Straße 2, Größe 17,06 Ar,  
sollen am Montag, dem 8. September 1986,  
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld**,  
Amthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1986  
(Tag des Versteigerungsvermerks):  
**Erna Merle**, geb. 16. 5. 1939, **Alsfeld-Hat-  
tendorf**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Nr. 21/4 auf	71 090,— DM,
Flur 22, Nr. 21/7 auf	124 560,— DM,
Gesamtwert auf	195 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird  
hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2943

K 69/85: Das im Grundbuch von Sellnrod,  
Bezirk **Alsfeld**, Band 13, Blatt 623, eingetra-  
gene Grundstück,

Gemarkung Sellnrod, Flur 1, Flurstück  
335, Hof- und Gebäudefläche, **Friedrich-  
Ebert-Straße 19**, Größe 10,78 Ar,

soll am Montag, dem 22. September 1986,  
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld**,  
Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1985  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

**Edgar Plock**, Mücke-Sellnrod.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird  
hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2944

Vi 8 K 33/83: Das im Grundbuch von  
Frankfurt am Main, Abt. **Bad Vilbel**, Bezirk  
**Nieder-Eschbach**, Band 65, Blatt 2647, ein-  
getragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Nieder-Eschbach**,  
Flur 7, Flurstück 878, Bauplatz, **Leo-Tolstoi-  
Straße 23**, Größe 5,15 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit freistehendem  
1geschossigen Einfamilienhaus, Garage),  
soll am Freitag, dem 24. Oktober 1986,  
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel**,  
Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungs-  
saal), zur Aufhebung der Gemeinschaft ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1983  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Adolf Roth**, **Nieder-Eschbach**, — zur  
Hälfte —,

b) **Gudrun Roth geb. Lehmann**; hierzu  
neuer Eigentümer seit 19. 9. 1985: **Hessische  
Landgesellschaft mbH**, Staatliche Treuhand-  
stelle für ländliche Bodenordnung, **Kassel**, —  
zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 18. November  
1983.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird  
hingewiesen.

6368 **Bad Vilbel**, 20. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2945

K 6/84: Folgendes Grundeigentum, einge-  
tragen im Grundbuch von **Reitzenhagen**,  
Band 8, Blatt 231, Lieg. B. 41, Bestandsver-  
zeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Reitzenhagen**: Flur  
1, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche  
— Gewerbe, **Bilsteinstraße 67**, Größe 8,53  
Ar,

Flur 1, Flurstück 102/2, Bauplatz, **Bilstein-  
straße**, Größe 11,91 Ar,

Flur 1, Flurstück 102/3, Hof- und Gebäu-  
defläche (**Fuchsfarm**), **Grünland**, **Hutung**,  
**Unland (Gebüsch)**, **Der oberste Wickenhof**,  
Größe 50,47 Ar,

lfd. Nr. 5 — früher lfd. Nr. 4, Gemarkung  
**Reitzenhagen**: Flur 1, Flurstück 103/1, Ge-  
bäude- und Freifläche — Gewerbe, **Bilstein-  
straße 67**, Größe 12,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 100/3, Weg, **Bilstein-  
straße (K 40)**, Größe 0,61 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 1986,  
9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Ge-  
richtsgebäude **Laustraße 8**, durch Zwangs-  
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1984  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-  
merks):

Steuerbevollmächtigter **Horst Schade**, **Bad  
Wildungen-Alt Wildungen**.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 (Flur 1, Flurstück 102/1, 102/2,  
102/3) auf 160 000,— DM,

lfd. Nr. 5 — früher Nr. 4 (Flur 1, Flurstück  
103/1, 100/3) auf 690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird  
hingewiesen.

3590 **Bad Wildungen**, 15. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2946**

4 K 28/86: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 170, Blatt 7090, eingetragene Grundstück,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1134/1,  
soll am Montag, dem 1. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Grün geb. Schmidt, Katharina Johanna, Bensheim,
- b) Grün, Ernst Karl, Bensheim,
- c) Goelzer geb. Grün, Doris Annemarie, Bensheim,
- d) Grün, Dagmar Hannelore, Bensheim, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 3. 6. 1986** **Amtsgericht**

**2947**

61 K 210/84: Das im Grundbuch von Eich, Band 11, Blatt 455, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eich, Flur 1, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Eicher Hauptstraße 20, Größe 5,94 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 28. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Luigi Vozzella, geboren am 6. 7. 1940, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 5. 1986** **Amtsgericht, Abt. 61**

**2948**

61 K 120/85: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 171, Blatt 8246, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 920/3, Hof- und Gebäudefläche, Sternstraße 131, Größe 5,40 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 14. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Schreiner Anton Kraus in Griesheim.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 5. 1986** **Amtsgericht, Abt. 61**

**2949**

61 K 186/85: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 296, Blatt 10 695, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 1179, Landwirtschaftsfläche, Im großen Escholl am Haag, Größe 15,99 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 4. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Heinrich Kern, Darmstadt-Eberstadt.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 23. 5. 1986** **Amtsgericht, Abt. 61**

**2950**

61 K 100/85: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 21, Blatt 775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 244/3, Ackerland, Im Gründchen, Größe 11,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Gerlinde Lydia Körbler geb. Mielich, Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 5. 1986** **Amtsgericht, Abt. 61**

**2951**

8 K 6/86: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 37, Blatt 1343, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 30, Nadelwald an der Hessenwaldecke, Größe 11,61 Ar,  
lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 39, desgl., das., Größe 8,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 326, Ackerland, Unland, vor dem Heiligenhaus, Größe 23,76 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 126, Nadelwald vor dem Hessel, Größe 6,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 211, Wald (Holzung), An der Steinert, Größe 22,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 60, Grünland, Auf dem Börnchen, Größe 33,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 73, Ackerland, Auf den süßen Plätzen, Größe 18,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Oktober 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kretz, Rudolf, geb. 4. 3. 1930, Weiherstraße 22, 6345 Eschenburg-Simmersbach,
- b) Kretz, Klaus, geb. 31. 1. 1956, Kenzlerdamm 1, 2000 Hamburg 26,
- c) Kretz, Rolf, geb. 17. 11. 1957, Weiherstraße 22, 6345 Eschenburg-Simmersbach, — Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 30 auf	3 800,— DM,
Flur 3, Flurstück 39 auf	1 670,— DM,
Flur 4, Flurstück 326 auf	950,— DM,
Flur 5, Flurstück 126 auf	310,— DM,
Flur 7, Flurstück 211 auf	1 990,— DM,
Flur 8, Flurstück 60 auf	2 335,— DM,
Flur 8, Flurstück 73 auf	920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 28. 5. 1986** **Amtsgericht**

**2952**

3 K 8/86: Das im Grundbuch von Wellingerode, Band 14, Blatt 430, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wellingerode,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße 45, Größe 0,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. November 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rolf Stuß, Meißner-Wellingerode,

b) Maria Wynen, früher Meißner-Wellingerode, jetzt Bad Sooden-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege, 20. 5. 1986** **Amtsgericht**

**2953**

3 K 65/84: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 37, Blatt 1470, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 35/47, Hof- und Gebäudefläche, Neueroder Straße 5, Größe 14,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. August 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Eberhard Meier, Meinhard-Grebendorf.

Im Versteigerungstermin vom 7. Mai 1986 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege, 27. 5. 1986** **Amtsgericht**

**2954**

3 K 12/86: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 204, Blatt 8086, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Hängersgrund, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 53/2, Erholungsfläche, Auf'm Hängersgrund, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Ruth Pestel geb. Groß, Witzenhausen 15, früher Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege, 27. 5. 1986** **Amtsgericht**

**2955**

84 K 296/83: Das im Grundbuch Bezirk 48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F,

Flur 27, Flurstück 55/10, Grünland, BAB-Brücke,

Flur 28, Flurstück 12/1, Grünland, In den Mönchwiesen, Größe 39,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

- a) Hans Ulrich, Niederurseler Landstraße 152, Frankfurt am Main,
- b) Walter Ulrich, Am Rabenstein 27, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

111 944,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1986** **Amtsgericht, Abt. 81**



**2956**

84 K 195/85: Das im Grundbuch Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 196, Blatt 6857, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 39, Flurstück 529/305, Hof- und Gebäudefläche, Gelastraße 57, Größe 7,86 Ar, soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1985 (Versteigerungsvermerk):  
Adalbert Wetzel, Gelastraße 57, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1986  
Amtsgericht, Abt. 84

**2957**

84 K 260/85: Die im Grundbuch Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 83, Blatt 2794, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 16, Gemarkung 40, Flur 21, Flurstück 28/1, Straße, Eschborner Landstraße, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung 40, Flur 21, Flurstück 27/12, Hof- und Gebäudefläche, Eschborner Landstraße 130, Größe 0,09 Ar, sollen am Mittwoch, dem 3. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Alexander Hammer, Hildesheimer Straße 64, 3000 Hannover,  
b) Kaufmann Thomas Hammer, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 16 auf 20 880,— DM,  
lfd. Nr. 17 auf 2 430,— DM,  
insgesamt auf 23 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1986  
Amtsgericht, Abt. 84

**2958**

84 K 351/84: Das im Grundbuch Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 207, Blatt 6477, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 238/11, Gebäude- und Freifläche, Bärengasse 5, Größe 2,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):  
Rainer Sorg, Bärengasse 5, 6238 Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1986  
Amtsgericht, Abt. 84

**2959**

K 98/84: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 175, Blatt 5890, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 77, Größe 2,65 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Schier und Heidrun Schier geb. Daschke, 6350 Bad Nauheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 5. 1986  
Amtsgericht

**2960**

K 68/84: Das im Grundbuch von Lörzenbach, Band 13, Blatt 473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lörzenbach, Flur 1, Flurstück 85/67, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 28, Größe 7,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Norbert und Doris Hölzing, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 5. 1986  
Amtsgericht

**2961**

K 7/85: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 19, Blatt 842, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hammelbach, Flur 1, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Hiltersklinger Weg 18, Größe 7,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Laible, Grasellenbach-Hammelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gem. § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 5. 1986  
Amtsgericht

**2962**

K 67/85: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 81, Blatt 3030, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fürth (Odw.),

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 105/6, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 10, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 113/8, Hof- und Ge-

bäudefläche, Humboldtstraße 10, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 114/6, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 10, Größe 1,05 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bauer, 6108 Weiterstadt 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gem. § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 5. 1986  
Amtsgericht

**2963**

K 8/86: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 66, Blatt 2708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 9, Flurstück 91/22, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 148, Größe 4,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. August 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner und Elisabeth Hook, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 22. 5. 1986  
Amtsgericht

**2964**

K 62/85: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 38, Blatt 1726, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fürth (Odw.),

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 28/15, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 26, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 26, Größe 0,61 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Vollrath, Fürth (Odw.).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 315 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 700,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gem. § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 23. 5. 1986  
Amtsgericht

**2965**

K 39/85: Das im Grundbuch von Lindenfels, Band 39, Blatt 1489, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 465/2, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 83, Größe 2,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth

(Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Knuth und Gertrud Diehm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

625 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 27. 5. 1986 Amtsgericht

## 2966

42 K 31/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 95, Blatt 4254,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 633/1, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 25, Größe 2,98 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 633/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 25, Größe 0,95 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 634, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 25, Größe 3,29 Ar, soll am Freitag, dem 8. August 1986, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Dietmar Kurt Hörnle,

b) Christa Margarethe Hörnle geb. Dönges,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 633/1 auf

16 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 633/2 auf

5 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 634 auf

129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 5. 1986

Amtsgericht

## 2967

42 K 197/84: Folgendes Wohnungserbbauerecht, eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Gießen,

1.) Band 502, Blatt 18 180,

lfd. Nr. 1: 237/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

2.) Band 502, Blatt 18 182,

lfd. Nr. 1: 170/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteilen,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

3.) Band 502, Blatt 18 192,

lfd. Nr. 1: 237/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

4.) Band 502, Blatt 18 173,

lfd. Nr. 1: 684/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. III bezeichnet im Erd- und Kellergeschoß.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

5.) Band 504, Blatt 18 240,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagengebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 4 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

6.) Band 504, Blatt 18 241,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum der im Garagengebäude befindlichen Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 5 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit



a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

7.) Band 504, Blatt 18 244,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagegebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 8 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

8.) Band 504, Blatt 18 245,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagegebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 9 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

9.) Band 504, Blatt 18 246,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagegebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 10 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

10.) Band 504, Blatt 18 247,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagegebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 11 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

11.) Band 504, Blatt 18 248,

lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar, eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagegebäude befindlichen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. G 12 bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

12.) Band 502, Blatt 18 174,

lfd. Nr. 1: 748/10 000 Anteile an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd- und Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. IV bezeichnet.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 171 bis 18 249).

Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.

Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a.) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,  
b.) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze,

solll am Freitag, dem 15. August 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfließstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 18. 1. 1985 (Zwangsversteigerungsvermerk): Detlef Benner,

b.) Hans-Joachim Benner, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

1) Band 502, Blatt 18 180 auf 169 235,— DM,

2) Band 502, Blatt 18 182 auf 112 000,— DM,

3) Band 502, Blatt 18 192 auf 178 392,— DM,

4) Band 504, Blatt 18 241 auf 8 934,— DM,

5) Band 504, Blatt 18 240 auf 8 934,— DM,

6) Band 504, Blatt 18 244 auf 8 934,— DM,

7) Band 504, Blatt 18 245 auf 8 934,— DM,

8) Band 504, Blatt 18 246 auf 8 934,— DM,

9) Band 502, Blatt 18 173 auf 315 000,— DM,

10) Band 504, Blatt 18 248 auf 8 934,— DM,

11) Band 504, Blatt 18 247 auf 8 934,— DM,

12) Band 502, Blatt 18 174 auf 339 346,— DM.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

a.) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3254/20 000 —,

b.) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3254/20 000 —,

c.) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,

d.) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,

e.) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,

f.) Eheleute Jens Harbig und Edith geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,

g.) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,

h.) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,

i.) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

k.) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000,  
 l.) Dr. Christian Friedrich Eigler, Gießen, — zu 156/10 000 —,  
 m.) Klaus Bauer, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,  
 n.) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,  
 o.) Juliana Bauer geb. Linke, Schöneck 2, — zu 73/10 000 —,  
 p.) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000,  
 q.) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000 —,  
 r.) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,  
 s.) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,  
 t.) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,  
 u.) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,  
 v.) Eheleute Dieter Walther und Maria geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,  
 w.) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agnes Marie-Angele geb. Jacquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,  
 x.) Eheleute Werner Engemann und Elvira geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,  
 y.) Eheleute Wolfgang Dörr und Waltrud geb. Komander, Hünstetten-Limbach, — zu je 229/20 000 —,  
 z.) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,  
 aa) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,  
 ab) Eheleute Heinz Schebela und Anneliese geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000 —,  
 ac) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, — zu 158/10 000 —,  
 ad) Herbert Jung, München, — zu 66/10 000 —,  
 ae) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,  
 af) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,  
 ag) Eheleute Manfred Sommer und Doris geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,  
 ah) Edmund Lenze, Langgöns-Espa, — zu 66/10 000 —,  
 ai) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,  
 ak) Kurt Adler, Kleinostheim, — zu 73/10 000 —,  
 al) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 167/10 000 —,  
 am) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000,  
 an) Eheleute Johann Hellenbarth und Ute geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000 —,  
 ao) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,  
 ap) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,  
 aq) Dewa-Gilsonit GmbH, Wetzlar, — zu 340/10 000 —,  
 ar) Ekkehard Thron, Gießen, — zu 292/10 000 —,  
 as) Walter Pfister, Wetzlar, — zu 73/10 000 —,  
 at) Eheleute Herbert Heide und Barbara geb. Freisberg, 6551 Rüdesheim, — zu je 87/10 000 —,  
 au) Erich Schabel, Frankfurt am Main, — zu 73/10 000 —,  
 av) Evelyn Hartmann geb. Stange, Friedrichsdorf, — zu 170/10 000 —,  
 aw) Peter Janka, Offenbach am Main, — zu 82/10 000 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 6. 1986

Amtsgericht

### 2968

24 K 17/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Nauheim, Band 69, Blatt 2983, eingetragene 1567/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nauheim, Flur 4, Nr. 406/1, Bauplatz (jetzt Gebäude- und Freifläche, Wohnen), Heinrich-Heine-Straße, Größe 47,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus V, 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung nebst Abstellraum im Keller-geschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 531 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeug-Abstellplatz Nr. 531,

soll am Dienstag, dem 5. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Sargent, Richard Arthur, Ingenieur, geb. 27. 12. 1950, Heinrich-Heine-Straße 12, 6085 Nauheim.

Verkehrswert: 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 28. 5. 1986

Amtsgericht

### 2969

42 K 128/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 52, Blatt 2183,

BV Nr. 1: Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Castellring, Größe 2,29 Ar,

Nr. 2: Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Castellring, Größe 0,15 Ar,

Nr. 3: ein Achtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Castellring, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 14.00 Uhr, im I. Stock, Raum 161, Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Müller, Heinz,

b) Müller, Helga, Nidderau 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 352 300,— DM,

BV Nr. 2 auf 9 400,— DM,

BV Nr. 3 auf 3 700,— DM.

Wegen Nichterreichens der  $\frac{1}{10}$ -Grenze ist der Zuschlag am 9. August 1985 versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

### 2970

42 K 186/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 202, Blatt 7214, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße 45, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9,

Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße, Größe 0,33 Ar, am Donnerstag, dem 4. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Busse,

b) Ludwig-Rudolf Welther, — je zur Hälfte —

Die Werte der Grundstücke sind gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 263 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 12 000,— DM,

insgesamt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

### 2971

42 K 97/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 61, Blatt 2456,

BV Nr. 1, Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 765/12, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 72, Größe 7,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 1986, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Appel, Nidderau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

### 2972

2 K 61/85: Die im Grundbuch von Mademühlen, Gemarkung Mademühlen, Band 38, Blatt 1242, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 36/2, Landwirtschaftsfläche, Im Struthgarten, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 4, Größe 6,40 Ar,

Flur 31, Flurstück 157/3, Verkehrsfläche, Westerwaldstraße 4, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 31, Flurstück 37/2, Gebäude- und Freifläche, Hohle Gasse 1, Größe 6,29 Ar,

Flur 31, Flurstück 157/1, Verkehrsfläche, Westerwaldstraße, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. November 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiff, Dagmar, geboren am 12. 10. 1953, Westerwaldstraße, 6349 Driedorf-Mademühlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 11 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 600 000,— DM und 60,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 250 000,— DM und 30,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 30. 5. 1986

Amtsgericht

### 2973

2 K 5/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 51, Blatt 2360,

Gemarkung Hombressen, Flur 15, Flurstück 110, Hofraum, Waldstraße 50, Größe 5,57 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1986, 9.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berthold Schneider, Hofgeismar-Hombressen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3520 Hofgeismar, 26. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2974

K 37/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Sondheim, Band 12, Blatt 182, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sondheim, Flur 5, Flurstück 230/93, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 10, Größe 2,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Helmut Rose und dessen Ehefrau Margot Rose geb. Körber in Sondheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 20. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2975

K 4/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 141, Blatt 4207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 6, Flurstück 71/70, Bauplatz, Ignaz-Phil.-Sammelweis-Straße, Größe 13,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Architekt Eduard Vercon, geb. am 12. 10. 1922,

b) Frau Helga Vercon geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1939, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 22. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2976

1 K 66/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederauroff, Band 9, Blatt 270,

Flur 15, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 1 B, Größe 5,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. September 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Conradi und Erna geb. Lukasch, Heinz Frankenbach und Marianne geb. Lukasch, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 22. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2977

1 K 39/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Esch, Band 38, Blatt 1138,

Flur 5, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, am Kohlberg 22, Größe 11,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raimund Sauer und Nada Riznar-Sauer, beide Waldems-Esch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

457 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 28. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2978

64 K 97/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 480, Blatt 12 485, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 46/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 3,

Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 6, Größe 12,12 Ar,

Flurstück 365/70, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 6, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 2 und Holländische Straße 17, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 71/4, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 2 und Holländische Straße 17, Größe 8,19 Ar,

Flurstück 70/10, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße, Größe 3,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B 8 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12 475 bis 12 683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 18. 11. 1981, 19. 9. 1983;

soll am Montag, dem 17. November 1986, 9.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2 (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Schafdecker,

b) Erika Schafdecker geborene Müller, beide in Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

36 842,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 9. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2979

64 K 235/85: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 23, Blatt 701, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 179/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Birkenhof, Größe 100 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theune, Reiner, geboren am 19. 10. 1953, Fuldaabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

449 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 21. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2980

1 K 77/85: Das im Grundbuch von Fürstberg eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 5 969/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstberg, Flur 6, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Heiligenstocke 1 und 3, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Haus II; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 473 bis 488) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 29. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Erweiterungsbau, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasecke, Herbert, geb. 14. 4. 1941, Korbacher Hecke 3, 3559 Lichtenfels-Fürstberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM für lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 26. 5. 1986 Amtsgericht**

## 2981

1 K 7/86: Das im Grundbuch von Lengefeld, Band 10, Blatt 288, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lengefeld, Flur 5, Flurstück 33/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Altwege, Haus Nr. 78, Größe 7,00 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Erweiterungsbau, Raum 38, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franken geb. Zaddach, Annegret, Unterer Altweg 10, 3540 Korbach-Lengefeld,

b) Franken, Harro, Hochstraße 10, 3540 Korbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 110,— DM für lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 26. 5. 1986 Amtsgericht**

**2982**

K 48/85: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 196, Blatt 8158, eingetragene Wohnungseigentum: 2 166/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim,

Flur 3, Nr. 210/8, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 78, Größe 31,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1202 im 11. OG rechts und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 1202, soll am Freitag, dem 22. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG gelten für diesen Termin nicht.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Ruh, Wormser Straße 78, 6840 Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2983**

K 68/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 323, Blatt 11 750, eingetragene Wohnungseigentum: 113/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1543/9, Hof- und Gebäudefläche, Speyerer Straße 2, Größe 20,11 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und Sondernutzungsrecht am Kfz.-Abstellplatz Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 19. August 1986, 13.30 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße 3, kleiner Sitzungssaal Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Brünninghaus, Bergweg 10, 6948 Wald Michelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2984**

K 69/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 324, Blatt 11 770, eingetragene Wohnungseigentum: 227/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1543/9, Hof- und Gebäudefläche, Speyerer Straße 2, Größe 20,11 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23 und Sondernutzungsrecht an Kfz.-Abstellplatz Nr. 21,

soll am Dienstag, dem 19. August 1986, 10.45 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße 3, im kleinen Sitzungssaal Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Brünninghaus, Bergweg 10, 6948 Wald Michelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2985**

1 K 73/84: Die im Grundbuch von Bad Salzhausen, Bezirk Nidda, Band 10, Blatt 468, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bad Salzhausen,

Flur 1, Flurstück 39/25, Straße, Villenstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 1, Nr. 39/31, Gebäudefläche, Villenstraße 6, Größe 12,98 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Oktober 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Wiche geb. Meinhardt, Villenstraße 6, 6478 Nidda-Bad Salzhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

749 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2986**

K 58/85: Die im Grundbuch von Vollmerz, Band 14, Blatt 398, eingetragenen Grundstückshälften, Gemarkung Vollmerz,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Dreibrüderhof 7, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 59/2, Bauplatz, Am Dreibrüderhof, Größe 7,46 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hansjörg Schröder, Kellereigasse 1, 6454 Bruchköbel.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 175 826,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 21 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 2. 6. 1986 **Amtsgericht**

**2987**

5 K 47/84: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 1, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche, Weidestraße, Größe 6,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1984 bzw. 14. 3. 1986 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Ilse Gärtner geb. Bangert, Weilrod, — zur Hälfte —,

b) Ilse Gärtner geb. Bangert, Weilrod,

c) Cornelia Urban geb. Gärtner, Weilrod, — zu b) und c) zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des gesamten Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung des Ortsgerichts Weilrod vom 12. Oktober 1984 festgesetzt auf 244 556,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2988**

K 53/83: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 39, Blatt 1130, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Brandweiherweg, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 15, Gartenland, das., Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße, Größe 7,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Heckholzhäuser Straße, Größe 0,27 Ar,

sollen am Montag, dem 25. August 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingrid Krahl geb. Steinmüller, Aarstraße 72, Hahnstätten-Zollhaus,

b) Reiner Eischens, Diezer Straße 95, 6250 Limburg a. d. Lahn,

c) Helmut Swinkels, Am Weiher 8, 6292 Weilminster, — zu einem Drittel —.

Festgesetzter Wert:

Flur 6, Flurstück 14: 8 450,— DM,

Flur 6, Flurstück 15: 7 700,— DM,

Flur 7, Flurstück 97/2 und

95/1 (als wirtschaftliche Einheit):

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 16. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2989**

3 K 65/84; 3 K 85/84: Die im Grundbuch von Atzbach, Band 57, Blatt 2103, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Atzbach, Flur 21, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Niederaustraße 30 (jetzt Niederau 6), Größe 11,02 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Atzbach, Flur 10, Flurstück 24, Ackerland, auf der roten Hohl, Größe 30,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. August 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1984/19. 9. 1984 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Herr Karl-Ernst Schnorr, 6335 Lahnu.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 472,— DM für Flur 21, Flurstück 41; 18 246,— DM für Flur 10, Flurstück 24.

Bezüglich Grundstück lfd. Nr. 37, Flur 21, Flurstück 41, wurde der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin am 15. Januar 1986 abgegebene Meistgebot gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2990**

2 K 36/85: Das im Grundbuch von Küchen, Band 15, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Küchen, Flur 6, Flurstück 50/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Töpfer, Haus Nr. 68, Größe 12,56 Ar,

soll am Montag, dem 4. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Reinhard Eilenberger,

b) Frau Anneli Eilenberger geb. Hentschel, Am Töpfer 16, 3436 Hess.-Lichtenau-Küchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 16. 5. 1986 **Amtsgericht**



## Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 1985

	DM	DM
1. Umsatzerlöse		13 226 091,08
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (einschließlich Fremdleistungen)		<u>1 785 700,40</u>
3. Rohertrag		11 440 390,68
4. Erträge aus Landeszuweisungen gemäß § 8 Abs. 1 DV-VerbundG	8 760 879,00	
5. Erträge aus den anderen Finanzanlagen	2 924,22	
6. Sonstige Zinsen	13 774,55	
7. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3 689,98	
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	47 205,72	
9. Sonstige Erträge (davon außerordentliche: DM 23 967,40)	<u>245 912,86</u>	<u>9 074 386,33</u>
		20 514 777,01
10. Gehälter	8 486 235,68	
11. Soziale Abgaben	966 554,86	
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	654 615,21	
13. Abschreibungen auf Sachanlagen	951 780,73	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	280 072,40	
15. Steuern	DM	
a) vom Vermögen	739,20	
b) sonstige	<u>862 507,09</u>	863 246,29
16. Maschinenmieten	3 225 678,12	
17. Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen von DV-Geräten	938 623,22	
18. Leitungsaufwendungen	699 106,60	
19. Softwareaufwendungen	587 889,35	
20. Sonstige Aufwendungen	<u>1 415 046,91</u>	<u>19 068 849,37</u>
21. Jahresgewinn		<u><u>1 445 927,64</u></u>

#### Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften.“

6000 Frankfurt am Main, 23. April 1986

ATH  
ALLGEMEINE TREUHANDGESELL-  
SCHAFT MBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bode  
(Wirtschaftsprüfer)  
Jäger  
(Wirtschaftsprüfer)

Der Verwaltungsrat des KGRZ Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1986 beschlossen, den Jahresgewinn der Allgemeinen Rücklage (300 000,— DM) und einer Baurücklage (1 145 927,64 DM) zuzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 3. Juni 1986

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Frankfurt am Main  
Der Direktor

## Andere Behörden und Körperschaften

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — unterer Naturschutzbehörde — in Bad Homburg v. d. Höhe am 27. Februar 1986 ausgestellte gültige Dienstausweis Nr. 2101 des Naturschutzbefragten der unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises, Herrn Richard Mohr, geboren am 22. Juli 1932, wohnhaft in Kastanienweg 14, 6370 Oberursel (Taunus), ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. Mai 1986

Der Kreisausschuß  
des Hochtaunuskreises  
10/131

### Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 12. — öffentliche — (Sonder-)Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 20. Juni 1986, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1986; hier: Informativische Lesung

6000 Frankfurt am Main, 6. Juni 1986

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandstag  
Küchler, Vorsitzender

## Stellenausschreibungen

### Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.

Wir sind als Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder eine gemeinnützige Institution zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

In unserer Personalstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position eines/einer

## Verwaltungsangestellten als Personalsachbearbeiter/in

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- die Unterstützung der Leiterin der Personalstelle bei der Betreuung der Mitarbeiter sowie bei der Erledigung von arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten,
- die Gehaltsabrechnung für ca. 270 Mitarbeiter über EDV,
- die Bearbeitung von Beihilfen,
- die Erledigung von Angelegenheiten der zusätzlichen Altersversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sowie
- die Betreuung der Landesgruppen in arbeits- und tarifrechtlichen Fragestellungen.

Wir erwarten eine Ausbildung zum Verwaltungsangestellten (möglichst Fachprüfung II) und gründliche und umfassende Kenntnisse des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Kenntnisse des Versorgungstarifvertrages und der Beihilfenvorschriften erleichtern die Einarbeitung.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT V b. Im Falle der Bewährung ist der Aufstieg nach Vergütungsgruppe BAT IV b möglich. Darüber hinaus werden die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen geboten.

Bewerbungen sind zu richten an



Rationalisierungs-Kuratorium  
der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.  
– Personalstelle –  
Düsseldorfer Straße 40,  
Postfach 58 67,  
6236 Eschborn 1,  
Tel. 0 61 96 / 4 95-2 40.

## Offenbach am Main



Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes • 113 000 Einwohner • Internationale Lederwarenmesse • moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten • vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot • umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

### Die Stadt Offenbach am Main

wird in den nächsten Jahren ihre beachtliche Ausbildungsquote nochmals steigern, um der weiterhin angespannten Ausbildungssituation Rechnung zu tragen. Nach der Wahl eines Ausbilders zum Bürgermeister einer hessischen Gemeinde suchen wir zur Durchführung einer qualifizierten Ausbildung eine/n

## Beamten/Beamtin des gehobenen Dienstes

als

## Ausbilder/in

### für den Bereich Allgemeine Verwaltung

Wesentlichste Aufgabe des/der hauptamtlichen Ausbilders/ Ausbilderin wird sein, den in den Ausbildungsgängen

- Stenosekretär/in
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Assistentenwärter/in
- Inspektorantenwärter/in

gruppenmäßig zusammengefaßten Auszubildenden die inhaltlich vorgegebenen praktischen Grundkenntnisse der Verwaltungstätigkeit dieses Fachbereichs (Themenschwerpunkte: Allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Organisationskunde, Arbeitsmethodik) zu vermitteln (zentrale praktische Unterweisung, die der Ausbildung in den einzelnen Fachämtern i. d. R. vorangeht, dienstbegleitender Unterricht usw.) und bestimmte Teile der praktischen Aufgaben erledigung in Form von Projekten voll abzudecken.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBO ausgewiesen.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r, jüngere/r Beamter/Beamtin – bis 35 Jahre – mit II. Verwaltungsprüfung, der/die über eine in der kommunalen Verwaltung erworbene mehrjährige Berufspraxis in dem ausgeschriebenen Bereich und über umfangreiche Kenntnisse verfügt.

Zur praxisnahen Vermittlung der Ausbildungsinhalte werden pädagogisches Einfühlungsvermögen, geistige Wendigkeit, Durchsetzungsvermögen und sprachliche Gewandtheit benötigt.

Die Bereitschaft, die erforderlichen arbeits- und berufspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Lehrgang gemäß § 20 BBiG zu erwerben sowie die Bereitschaft zur internen und externen Fort- und Weiterbildung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte unter 0 69 / 80 65 – 26 30.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Abschrift der Zeugnisse und Befähigungsnachweise innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.  
– Personalamt –  
Berliner Straße 100  
6050 Offenbach am Main





## Beim Hessischen Kultusminister

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

### Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

in der Abteilung I (Schulbau, Schulbaufinanzierung) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die verantwortliche Mitarbeit und Entscheidungsvorbereitung im Referat.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen und sollten über praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Staatlichen Haushaltswesens und des Kommunalrechts verfügen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Nachweis der Laufbahnprüfung sind bis spätestens 15. Juli 1986 zu richten an den **Hessischen Kultusminister – Referat I A 1 –**, Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.



## Die Gemeinde Mossautal im Odenwaldkreis, staatlich anerkannter Erholungsort,

sucht zum 1. September 1986 eine

### hauptamtliche Bürgermeisterin

oder einen

### hauptamtlichen Bürgermeister

Die Gemeinde Mossautal besteht aus fünf Ortsteilen. Der Verwaltungssitz ist Unter-Mossau mit einem neuen Rathaus. Mossautal hat rund 2 200 Einwohner bei 49 km<sup>2</sup> Fläche. Die Gemeinde hat hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Betriebe, einige mittelständische Gewerbebetriebe und Fremdenverkehr.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit der zweiten Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation. Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Kontaktfreudigkeit zu den Vereinen sind erwünscht. Aus diesem Grund sollte die Wohnsitznahme auch innerhalb der Gemeinde erfolgen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt z. Z. nach A 14 BBesG.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem handgeschriebenen Lebenslauf sind bis zum **30. Juni 1986** in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Adolf Weyrauch, Gemeindeverwaltung, 6121 Mossautal.**

Eine persönliche Vorstellung kann nur nach Aufforderung erfolgen.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.

Wir sind als Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder eine gemeinnützige Institution zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung hinsichtlich der Realisierung des RKW-Aufgaben- und Maßnahmenprogramms sowie für Revisionsaufgaben für die RKW-Zentrale und die Landesgruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/e

## Controller/in, Innenrevisor/in

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere

- Aufbau, Weiterentwicklung und Verfeinerung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
- Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen in der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
- Erarbeitung von betriebswirtschaftlichen Daten und Zahlen für Entscheidungsprozesse der Vereinsgeschäftsführung,
- Weiterentwicklung und Verfeinerung des RKW-Landesgruppen-Vergleichs mit Hilfe eines Kennzahlensystems,
- Aufbau eines Berichtswesens, Ermittlung von Schwachstellen hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation,
- Allgemeine Beratungsaufgaben.

Im Rahmen der Revisionsaufgabe ist die Kontrolle der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, der Zuwendungsbescheide und der sonstigen relevanten Vorschriften und Vereinbarungen Bestandteil der Tätigkeit. Dies beinhaltet auch die Revision des gesamten Kassen-, Rechnungs- und Buchhaltungswesens einschließlich der Durchführung von Kassenprüfungen.

Diese Tätigkeit erfordert neben einem abgeschlossenen betriebswirtschaftlichem Studium auch Kenntnisse in Fragen der Datenverarbeitung, der Organisation und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge. Des weiteren sind Kenntnisse der öffentlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Tarif- und Reisekostenrechts sowie anderer einschlägiger Verwaltungsvorschriften erforderlich.

Die Stelle ist bewertet nach Vergütungsgruppe BAT II a. Im Falle der Bewährung ist der Aufstieg nach Vergütungsgruppe BAT I b möglich. Darüber hinaus werden die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen geboten.

Bewerbungen sind zu richten an



**Rationalisierungs-Kuratorium  
der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.**

– Personalstelle –  
Düsseldorfer Straße 40,  
Postfach 58 67,  
6236 Eschborn 1,  
Tel. 0 61 96 / 4 95-2 40.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 16. Juni 1986 beträgt 44 Seiten.